

Anlage 1: Abwägende Gegenüberstellung der fachlichen Anregungen und Änderungserfordernisse der jeweiligen Ziele, Grundsätze, Erläuterungen und Begründungen

Plankapitel 1: Einleitung

Aus Sicht der Wirtschaft wird bereits im Einleitungskapitel an zahlreichen Stellen der Eindruck vermittelt, dass den Belangen des Freiraum-, Natur- und Umweltschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als den wirtschaftlichen Belangen und denen der Siedlungsentwicklung. Auf Seite 13 heißt es zwar: „Vielmehr müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum gerecht unter- und gegeneinander abgewogen werden.“ Dies spiegelt sich jedoch im Regionalplanentwurf aus unserer Sicht nicht wider. Der Schwerpunkt des Regionalplanes ist durch die Themen Klima, Umwelt und Landschaftsschutz geprägt. Der Klimawandel und seine Verhinderung/Abschwächung ist eine wichtige gesellschaftliche Zielsetzung. Allerdings kann dies nicht das wichtigste Ziel sein, hinter dem alle anderen zurückstehen müssen. Darüber hinaus ist grundsätzlich anzumerken, dass zwischen den angesetzten Maßstäben, Annahmen sowie Prognosen und den Gegebenheiten vor Ort zum Teil erhebliche Unterschiede zu verzeichnen sind. An zahlreichen Stellen werden aus unserer Sicht die Besonderheiten der ländlichen Region nicht ausreichend berücksichtigt. Auch stellt sich bei verschiedenen Aussagen die Frage nach der regionalplanerischen Relevanz (z. B. Seite 12 „Fridays for Future-Bewegung“). Auf das für die Erstellung des Regionalplans elementare „Gegenstromprinzip“ wird zwar verwiesen (vgl. Seite 17), aber augenscheinlich wurde dieses nicht gelebt. Nur so ist zu erklären, dass Kommunen z. B. von GIB- oder GIB-Z-Ausweisungen erst bei der Veröffentlichung des Entwurfs erfahren haben. Auch das Themengebiet Windenergie wurde im Vorfeld nicht abgestimmt.

Zur Wirtschaftsentwicklung wird zwar richtigerweise angemerkt, dass die Umsetzung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) oberste Priorität haben muss, dies wird allerdings im Entwurf des Regionalplanes nicht in Gänze umgesetzt. Wie unter Kapitel 4 noch ausgeführt wird, sind die Bedarfsberechnungen intransparent und nicht nachvollziehbar und teilweise auch nicht mit den Kommunen abgestimmt. Zudem schränkt die massive Ausweitung beispielsweise der BSN-Flächen, die teilweise bis unmittelbar an bestehende und geplante gewerbliche Flächen angrenzen, die Nutzungsmöglichkeiten erheblich ein. Darüber hinaus sind aus unserer Sicht der gebildete Zusammenhang zwischen „wirtschaftlicher Entwicklung“ und „einer sozial gerechten und (ökologisch) nachhaltigen Entwicklung“ sowie die Aussage, dass die Ausgestaltung der Gewerbe- und Industriegebiete weitestgehend klimaneutral erfolgen soll, äußerst kritisch zu sehen.

Bezogen auf die Fachbeiträge wird zu Recht darauf hingewiesen, dass diese mit anderen Belangen abgewogen werden müssen. Bei dem Regionalplan-Entwurf gewinnt man allerdings an einigen Stellen den Eindruck, dass keine Abwägung erfolgt ist, sondern die Inhalte 1:1 übernommen wurden.

Mit der Erstellung der „Story Map“ geht die Bezirksregierung Arnsberg zwar einen neuen Weg der transparenten Darstellung. Wichtige Informationen, wie z. B. die Ergebnisse der Werkstattgespräche oder die Detailberechnung der ASB- und GIB-Bedarfe (inkl. der eingesetzten Zahlenwerte) fehlen allerdings. Insofern ist die Nachvollziehbarkeit und Information für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange nur sehr eingeschränkt gegeben. Nicht zuträglich ist in diesem Zusammenhang die zunehmende Ausdifferenzierung durch neue Kategorien, die es vorher weder gab, noch im Vorfeld gegenüber den Kommunen erläutert wurden, zum Beispiel „ASB-G“.

Auch der Entstehungsprozess bzw. die Grundlagen für die Leitlinien, die wesentliche „Determinanten“ für den Regionalplan bilden, sind nicht dargestellt und damit auch nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht das Thema Verkehr (aufgrund seiner großen Bedeutung für die Entwicklung der Region) mit einer eigenen Leitlinie zu versehen.

Auf eine detaillierte Analyse wird an dieser Stelle verzichtet, da sich die Inhalte in den Zielen und Grundsätzen wiederfinden. Die entsprechenden Bewertungen erfolgen in den Kapiteln 2 bis 8.

Plankapitel 2 – Klima und Klimawandel

Klimaschutz ist für die Wirtschaft ein wichtiges und hoch aktuelles Thema. Wie eine bundesweite DIHK-Umfrage belegt, steigt trotz der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft der Anteil der Unternehmen, die im eigenen Betrieb beispielsweise Maßnahmen für Energieeffizienz und den Einsatz CO₂-armer Energieträger umsetzen. Die Unternehmen steigen auch vermehrt auf Elektromobilität um. Die Ermittlung des eigenen CO₂-Fußabdrucks ist für zahlreiche Unternehmen mittlerweile zum Standard geworden. Deutlich wird: Die Wirtschaft sieht im Klimaschutz ein wichtiges Zukunftsthema. Daher ist es aus unserer Sicht auch richtig, „Klima und Klimawandel“ ein eigenes Plankapitel zu widmen. Dennoch sind einige Festsetzungen und Vorgaben äußerst kritisch zu sehen, da die Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung erheblich eingeschränkt werden und der Eindruck entsteht, dass dem Themenbereich Klima ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wird. Wir bitten daher um Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungsvorschläge:

Seite 32:

„Einerseits ist es die wesentliche gesellschaftliche Aufgabe, den Klimawandel aufzuhalten oder zumindest abzuschwächen.“

Aus unserer Sicht stellt sich die Frage, ob es die gesellschaftliche Aufgabe ist, den Klimawandel aufzuhalten. Diese Formulierung suggeriert, dass alle regionalen Entwicklungen diesem Ziel/dieser Aufgabe unterzuordnen sind. Dies sollte, um eine aus- und abgewogene Regionalentwicklung zu erreichen, allerdings nicht der Fall sein. Daher schlagen wir folgende weichere Formulierung vor: *„Einerseits ist es eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe, den Klimawandel aufzuhalten oder zumindest abzuschwächen.“*

Seite 32:

„Aufgabe der räumlichen Planung ist es, die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum zu vereinen. Dabei werden der Klimawandel und die Klimafolgenanpassung in allen zeichnerischen und textlichen Festlegungen als Querschnittsthemen mitgedacht.“

Die Wirtschaft vertritt ebenfalls die Ansicht, dass die Aufgabe der räumlichen Planung darin besteht, verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum zu vereinen. Die nachfolgende Priorisierung des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung steht dieser Aussage allerdings entgegen und ist kritisch zu beurteilen. Bereits hier wird die „Marschrichtung“ des Regionalplans vorgegeben, die in zahlreichen Aussagen, Zielen sowie Grundsätzen wiederzufinden ist.

Seite 32:

„In verdichteten Bereichen des Planungsraums bilden sich Hitzeinseln, deren Intensität und Anzahl in den kommenden Jahren noch zunehmen wird, Hochwasserereignisse nehmen in Häufigkeit und Ausmaß zu, trockene Frühjahre und Sommer lassen die Wasserstände der Talsperren auf Rekordwerte sinken, Forst- und Landwirtschaft verzeichnen Dürreschäden.“

Aus unserer Sicht sollte von dieser abschließenden Formulierung abgesehen werden, insbesondere in unserer ländlich geprägten Region. Daher schlagen wir folgende weichere Formulierung vor: *„In verdichteten Bereichen des Planungsraums können sich vermehrt Hitzeinseln bilden, deren Intensität und Anzahl in den kommenden Jahren noch zunehmen kann, Hochwasserereignisse können in Häufigkeit und Ausmaß zunehmen, trockene Frühjahre und Sommer lassen die Wasserstände der Talsperren auf Rekordwerte sinken, Forst- und Landwirtschaft verzeichnen Dürreschäden.“*

Klimaschutz

Seite 33:

„Gewerbe- und Industriebereiche sollen klimaneutral umgesetzt werden.“

Aus unserer Sicht ist diese restriktive Aussage äußerst kritisch zu beurteilen. In der Praxis ist dies ggf. in Einzelfällen möglich, aber nicht in Gänze. Daher sollte diese Aussagen gestrichen, oder zumindest weicher formuliert werden:

„Gewerbe- und Industriebereiche sollen nach Möglichkeit klimaneutral umgesetzt werden.“

Klimafolgeanpassung

Seite 36: Grundsatz 2.2-3

Dieser Grundsatz steht aus unserer Sicht im Widerspruch zum Grundsatz 4.1-4, da hier die „Grün- und Freiflächen im Übergangsbereich von Siedlungsraum und Freiraum“ gesichert werden sollen, aber gleichzeitig neue Siedlungsflächen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsbereiche auszuweisen sind.

Es stellt sich außerdem die Frage ob die Grundsätze 2.2-3 und 2.2-4 in unserem ländlich geprägten Raum überhaupt relevant sind. Zumindest für die meisten Kommunen dürften sie eher von untergeordneter Bedeutung sein.

Seite 38: Erläuterung zum Grundsatz 2.2-3

„Planungen und Maßnahmen, bzw. Darstellungen oder Festsetzungen, die Versiegelungen oder eine den Luftaustausch hemmende Bebauung zur Folge haben können, sollen in diesen Bereichen unterbleiben.“

Aus unserer Sicht lässt die gewählte Formulierung zum einen offen, ob hier alle Planungen oder nur raumbedeutsame Planungen gemeint sind. Zum anderen ist die Formulierung für einen Grundsatz deutlich zu restriktiv.

Seite 39: Erläuterung zum Grundsatz 2.2-3

„Aufgrund der zu erwartenden Zunahme von Temperaturextremen in den kommenden Jahren soll das System von Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion nicht nur gesichert, sondern auch entwickelt werden. Dies ist bspw. durch Entsiegelungsmaßnahmen möglich. Die Entwicklung von Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion soll als eigenständiger Aspekt Eingang in die Bauleitplanung finden.“

Aus unserer Sicht ist diese Formulierung ebenfalls zu restriktiv. Zudem stellt sich die Frage, ob es in einer ländlich geprägten Region es tatsächlich zielführend und notwendig ist, diesen Aspekt zwingend als eigenständigen Teil in die kommunale Bauleitplanung aufnehmen zu müssen.

Regionale Grünzüge

Seite 41: Ziel 2.3-1

„Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für siedlungsräumliche Entwicklungen keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und insbesondere ihre klimaökologische und lufthygienische Funktionsfähigkeit und ihre Funktion zur siedlungsräumlichen Gliederung erhalten bleiben.“

Aus unserer Sicht reicht diese Formulierung zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von regionalen Grünzügen nicht aus, da es in der Region bei der Ausweisung von GIB eine erhebliche Anzahl weiterer Restriktionen gibt, die gemeinsam dazu führen, dass eine GIB-Ausweisung im erforderlichen Maße nicht möglich ist.

Seite 41: Grundsatz 2.3-2

Dieser Grundsatz steht aus unserer Sicht in Widerspruch zum Grundsatz 4.1-4. Bei einer konsequenten Umsetzung würden Flächen, die gegebenenfalls für die Innenentwicklung zur Verfügung stehen verloren gehen. Er scheint uns vor allem im heimischen ländlichen Raum, der einen hohen Anteil an Grün- und Naturflächen aufweist, nicht erforderlich.

Plankapitel 3: Übergreifende Planungsansätze

Plankapitel 3.1: Kulturlandschaftsentwicklung

Auch aus Sicht der Wirtschaft ist eine identitätsstiftende Sicherung der Kulturlandschaft bedeutsam. Wirtschaft ist immer Teil der Kulturlandschaft. Deshalb sind bei der Kulturlandschaftsentwicklung immer auch wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. Der Entwurf des Regionalplans erweckt jedoch an vielen Stellen den Eindruck, dass den Belangen des Freiraum- und Naturschutzes sowie der Entwicklung von Kulturlandschaften ein höheres Gewicht beigemessen wird als den wirtschaftlichen Belangen. Es scheint, dass der Fachbeitrag Kulturlandschaft unabgewogen in den Entwurf des Regionalplans übernommen worden ist. Große Teile des Plangebietes (vgl. Erläuterungskarte 3A) sollen dort als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche festgesetzt werden. Wir weisen daher darauf hin, dass die Kulturlandschaftsentwicklung nicht grundsätzlich einer benötigten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung entgegenstehen darf. In den Grundsätzen G 3.1-1, G 3.1-2 und G 3.1-3, sowie in der Begründung sollte daher deutlicher zum Ausdruck kommen, dass alle Belange auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen von Abwägungsprozessen gleichrangig und ergebnisoffen diskutiert werden.

Plankapitel 3.2: Freizeit, Erholung, Tourismus

Die Planungsregion ist eine attraktive Tourismusregion und verfügt über zahlreiche Potenziale. Die vielfältigen touristischen Einrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufenthaltsqualität für Bewohner und Gäste. Sie tragen zugleich auch zur Steigerung der Lebensqualität bei und sind zudem bedeutsam für die Werbung von Fachkräften. Großflächige Erholungseinrichtungen spielen als regionale Aushängeschilder mit hohem Erinnerungswert eine besondere Rolle. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Zahlreiche Arbeitsplätze sind direkt oder indirekt in der Tourismusbranche verortet. Im Vor-Corona-Jahr 2019 verbuchten, laut Statistischem Landesamt, die Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Beherbergungsbetriebe ab 10 Betten, inkl. Campingplätze ab 10 Stellplätze) 722.800 Gästeankünfte, darunter 122.247 von ausländischen Gästen. Im gleichen Jahr lag die Zahl der Übernachtungen bei mehr als 1,8 Millionen. Davon entfielen mehr als 300.000 auf ausländische Gäste. Daher ist die Sicherung bestehender Tourismusangebote und die Entwicklung neuer Anziehungspunkte aus Sicht der Wirtschaft bedeutsam. Wir unterstützen in weiten Teilen die Ziele und Grundsätze, wenngleich aus unserer Sicht einige Punkte kritisch zu bewerten sind, so dass wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungsvorschläge bitten: Insbesondere regen wir an, im Grundsatz klarzustellen, dass auch neue Einrichtungen und damit verbundene Freirauminanspruchnahmen als Instrumente der Tourismusentwicklung ermöglicht werden.

Folgende Änderungsvorschläge sind aus Sicht der Wirtschaft darüber hinaus zu berücksichtigen:

Seite 52, Absatz 2

„Neue Standorte für die genannten Einrichtungen sind in oder angrenzend an festgelegte Siedlungsbereiche zu entwickeln.“

Die Festsetzung erscheint uns zu restriktiv. Im Einzelfall und nach Abwägung der betroffenen Belange sollten auch neue touristische Einrichtungen außerhalb bzw. nicht zwingend angrenzende an ASBs möglich sein. Wir schlagen eine weichere Formulierung vor:

Neue Standorte für die genannten Einrichtungen sind möglichst in oder angrenzend an festgelegte Siedlungsbereiche zu entwickeln.

Seite 51, 2. Absatz 2

„Bereits bestehende, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene und durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen können ausnahmsweise angemessen weiterentwickelt werden.“

Die gewählte Formulierung „angemessen“ ist aus unserer Sicht zu unbestimmt und suggeriert aus unserer Sicht, dass Entwicklung eher nicht wünschenswert sei. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor: „*Bereits bestehende, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene und durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen können ausnahmsweise bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.*“

Seite 52: Grundsatz 3.2–2

„Neue raumbedeutsame Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sollen sich in das bestehende Orts- und Landschaftsbild einfügen und seinem grundlegenden Charakter entsprechen.“

In den sonstigen Formulierungen des Regionalplans ist immer die Rede von raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wird jedoch von raumbedeutsamen Einrichtungen gesprochen. Daher regen wir an, auch an dieser Stelle von raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen zu sprechen. Grundsätzlich stellt sich uns jedoch die Frage der Notwendigkeit dieses Grundsatzes, da die Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes ebenfalls in im Grundsatz 5.1–4 verortet ist.

Seite 52: Ziel 3.2–3

ASB-Z (Erholung) dienen den in der Zweckbindung benannten Funktionen. Planungen und Maßnahmen, die der Zweckbindung widersprechen, sind ausgeschlossen. ...

| Panorama-Park Sauerland Wildpark (Kirchhundem)

Der Panorama-Park Sauerland Wildpark dient freizeit- und vergnügungsorientierten Einrichtungen für die Tageserholung.“

Aus unserer Sicht ist die Zielformulierung für den Panorama-Park deutlich zu restriktiv und zu kritisieren. Die Fokussierung ausschließlich auf Erholung entspricht nicht der tatsächlichen und geplanten Nutzung. Die Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens werden mit dieser stringenten Zielvorgabe massiv eingeschränkt. Daher ist es dringend geboten, die Formulierung so anzupassen, dass sie der tatsächlichen konzeptionellen Ausrichtung gerecht wird und eine flexible Entwicklung / Ausrichtung möglich ist. In der Formulierung sollte darüber hinaus aufgenommen werden, dass alle Nutzungen zulässig sind, die im unmittelbaren Zusammenhang stehen (vgl. Formulierung Elspe Festival). Bedenken bestehen nicht nur gegen die Formulierung, sondern auch gegen die Festsetzung als Ziel der Regionalplanung. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass dadurch die notwendige Flexibilität, auf die das Unternehmen angewiesen ist, massiv eingeschränkt wird.

Seite 53: Ziel 3.2–4

Die folgenden Freiraum-Z (Erholung) sind für großflächige Freizeitanlagen vorgesehen, die überwiegend nicht durch bauliche Anlagen geprägt sind. Die freizeitorientierten Nutzungen haben die Ziele für die überlagernden Freiraumfunktionen zu beachten.

| Panorama-Park Sauerland Wildpark (Kirchhundem)

Der Bereich dient der freiraumorientierten Tageserholung. Bauliche Anlagen sind in untergeordnetem Maße zulässig, sofern sie in funktionalem Zusammenhang mit der Nutzung als Wildpark stehen und in umwelt- und freiraumschonender Form errichtet werden.“

Aus unserer Sicht ist auch diese Zielformulierung für den Panoramapark deutlich zu restriktiv und zu kritisieren. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Hinweise/Forderungen zum Ziel 3.2-3, die auch für diese Zielformulierung uneingeschränkt gelten.

Plankapitel 4: Siedlungsraum

Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Daseinsvorsorge sicherzustellen und gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Hierzu zählen eine bedarfsgerechte Darstellung von Gewerbe- und Industrie- sowie von Wohnbauflächen. 343.491 Menschen sind im Märkischen Kreis, dem Kreis Olpe und dem Kreis Siegen-Wittgenstein sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Hiervon entfallen 128.514 (Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern) auf das Verarbeitende Gewerbe, das zu einem beträchtlichen Teil in Industrie- und Gewerbegebieten angesiedelt ist. Rechnet man etliche produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe hinzu, erhöht sich die Zahl um mehrere tausend Beschäftigte zusätzlich. Den Entwicklungsperspektiven für diese Flächen kommt daher auch für die Zukunft eine hohe Bedeutung zu. Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist somit eine vorausschauende Vorratspolitik von gewerblichen Bauflächen von elementarer Bedeutung. Im Vorfeld der Regionalplanausweisung wurde in zwei Gutachten die Situation für den Märkischen Kreis einerseits und die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe andererseits untersucht. Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags der Wirtschaft wurden auf fachlicher Grundlage insgesamt 124 Suchräume ermittelt. Zwar werden im vorliegenden Entwurf des Regionalplans neue gewerblich- industrielle Flächen ausgewiesen, aber deutlich weniger als benötigt und ermittelt. Zudem schränkt die massive Ausweitung von Natur- und Landschaftsschutzflächen die Nutzbarkeit erheblich ein.

Darüber hinaus besteht großes Konfliktpotential bei der Ausweisung von Wohnbauflächen (ASB). Die zum Teil erhebliche Rücknahme von Wohnbauflächen schränkt die kommunale Entwicklung massiv ein und beeinträchtigt auch die wirtschaftliche Entwicklung. Wie häufig festzustellen ist, wird mit einem landesweit einheitlichen Maßstab gearbeitet, der den örtlichen Gegebenheiten in keiner Weise gerecht wird. Um die Realität abzubilden, müssen unterschiedliche Voraussetzungen auch differenziert betrachtet werden. Dies muss im Verfahren mit einem weiter ausdifferenzierten Berechnungsmaßstab berücksichtigt werden. Herangezogen wird stattdessen unter anderem die demografische Entwicklung aus der Vergangenheit, die in die Zukunft fortgeschrieben wird. Im Ergebnis benachteiligt das Berechnungsverfahren zudem diejenigen Kommunen besonders, die in der Vergangenheit einem restriktiven Kurs in der Ausweisung von Wohnbauflächen gefolgt sind. Viele Branchen der heimischen Wirtschaft leiden an einem Mangel an Fachkräften, deren Gewinnung auch von einem attraktiven Lebensumfeld abhängig ist. Daher sind hinreichend verfügbare Wohnbauflächen für Kommunen und Wirtschaft eine entscheidende Stellschraube für die Entwicklung eines attraktiven Lebensraumes.

Insgesamt wird somit aus unserer Sicht der vorliegende Entwurf des Regionalplans der Zielsetzung „Sicherung der Daseinsvorsorge und Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen“ nicht gerecht. Folgende Änderungsvorschläge sind aus Sicht der Wirtschaft darüber hinaus zu berücksichtigen:

Seite 58:

„Die Ermittlung kommunaler und regionaler Bedarfe ist die wesentliche Grundlage der landesplanerischen Steuerung. Der Ausgestaltung der Siedlungsentwicklung liegt bspw. das Leitbild der europäischen Stadt, der flächensparenden Siedlungsentwicklung sowie das Prinzip der Innen- vor Außenentwicklung zugrunde.“

Aus unserer Sicht ist die „europäische Stadt“ für unsere Region nur sehr eingeschränkt realisierbar. Bei einem teilweise 50 %igen Anteil von produzierendem Gewerbe ist eine Verträglichkeit mit dem Wohnen aufgrund bestehender Restriktionen wie z. B. TA Lärm, Luftreinhaltung nicht immer möglich. Diese Regelung funktioniert nur bei hohen Anteilen von „nicht störendem“ Gewerbe.

Seite 58:

„Eine energieeffiziente Bauweise, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien, wie bspw. Solarenergie oder Geothermie zur Senkung des Primärenergieverbrauchs ist ein zwingender städtebaulicher Beitrag zum Klimaschutz.“

Die Aussagen haben aus unserer Sicht keine regionalplanerische Relevanz und sollten daher gestrichen werden.

Seite 58:

„Dies erfordert innovative Maßnahmen wie bspw. mehrgeschossigen (Gewerbe-)Bau oder multifunktionale Gebäudenutzungen.“

Aus unserer Sicht ist die Forderung nach mehrgeschossigem Gewerbebau nur in sehr geringem Umfang realisierbar. In der Region sind u. a. sehr viele Metallverarbeitungsbetriebe ansässig. Für die in der Metallverarbeitung z. B. eingesetzten Pressen, Stanzen usw. ist eine Installation in einem höheren Stockwerk wirtschaftlich nicht darstellbar. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass sich die Produktionsunternehmen in einem globalen Wettbewerb befinden, der durch erheblich geringere Kosten und Auflagen in den Konkurrenzländern gekennzeichnet ist. Um diese Nachteile auszugleichen, ist ein effizienter Materialfluss und Produktionsablauf erforderlich. Hinzu kommt die Tatsache, dass sich seit einigen Jahren eine Entwicklung weg von der Einzelteilfertigung hin zu Komponentenfertigung ergeben hat. Auch hierfür wird i. d. R. eine Produktion auf einer Ebene benötigt. Die Mehrgeschossigkeit kann i. d. R. nur bei Neubauten greifen, wo Büros, Sozialräume und Parkplätze über der Produktion angeordnet werden können. Vorhandene Produktionshallen sind meist aus statischen Gründen nicht für eine Aufstockung geeignet. Im Bereich der Lagerung wird die Mehrgeschossigkeit schon lange z.B. in Form von Hochregallagern eingesetzt, soweit sich die Produkte hierfür eignen.

Seite 59: Grundsatz 4.1–4

„- die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung sowie die Aktivierung von Baulücken Vorrang hat vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen am Siedlungsrand“

Dies ist für eine Wohnnutzung nur dann möglich ist, wenn der Besitzer zum Verkauf der Flächen bereit ist und diese somit verfügbar sind. Für eine gewerbliche Nutzung sind diese Flächen i. d. R. nicht geeignet, da der Ansiedlung von Produktionsbetrieben Vorgaben der TA Lärm, der Luftreinhaltung, der Umgebungsnutzung und der Flächengröße entgegenstehen.

Seite 59: Grundsatz 4.1–4

„- geeignete Brachflächen innerhalb des Siedlungskörpers vorrangig reaktiviert und zielgerichtet entwickelt werden“

Auch hier verhindern aus unserer Sicht die vorgenannten Probleme meist eine gewerbliche Nutzung. Es fehlen außerdem eine Definition des Begriffes „zielgerichtet“ sowie eine Abgrenzung zwischen „Brachfläche innerhalb des Siedlungskörpers“ und „Baulücke“. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass in der heimischen Region relativ wenige und meist nur sehr kleine Brachflächen zur Verfügung stehen, die für die Neuansiedlung eines Produktionsunternehmens in der Regel zu klein sein dürften, unabhängig von den weiteren bestehenden Restriktionen. Die Situation stellt sich z. B. im Ruhrgebiet mit den großen Brachen durch die Aufgabe von Stahlwerken, Zechen und Kraftwerken anders dar.

Seite 59: Grundsatz 4.1–4

„- neue Bauflächen, soweit möglich, an vorhandene Siedlungsflächen anschließen,“ und
„- an vorhandene Siedlungsflächen anschließende neue Bauflächen vom bestehenden Siedlungsrand her entwickelt werden.“

Diese Formulierungen stehen aus unserer Sicht im Widerspruch zu den Grundsätzen 2.2-3 und 2.3-2. Das Erfordernis eines unmittelbaren Anschließens an Siedlungsbereiche kann bei einer GIB-Nutzung zu einem höheren Flächenbedarf führen, da Pufferflächen zwischen dem vorhandenen Siedlungsbereich (vor allem wenn es sich um ASB/Wohnbauflächen handelt) und der industriellen Nutzung eingehalten werden müssen. Dieser Widerspruch muss ausgeräumt werden.

Seite 60: Ziel 4.1–5

„Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Mischnutzungen sind am nachweisbaren aktuellen Handlungsbedarf zu bemessen.“

Diese Zielformulierung ist aus unserer Sicht für den GIB-Bereich nicht akzeptabel, da der Regionalplan eine Laufzeit von 20 Jahren hat. Über einen so langen Zeitraum ist ein „nachweisbarer aktueller Handlungsbedarf“ nicht verlässlich ermittelbar. Außerdem muss im Gewerbebereich eine Angebotsplanung bestehen, da die Zeiträume des Bedarfs durch Unternehmen und die Planungszeiten weit auseinanderfallen können. Für den ASB-Bereich ist unklar, was unter aktuellem Handlungsbedarf zu verstehen (aktueller Bedarf zur Zeit der Regionalplanaufstellung oder zur Zeit der Bauleitplanung) ist? Wenn der Zeitpunkt der Bauleitplanung gemeint ist, muss kritisch betrachtet werden, dass zahlreiche Kommunen zur Zeit der Regionalplanaufstellung massiv Entwicklungsfläche zurückführen müssen. Aus unserer Sicht ist jeder Kommune eine Entwicklung zu ermöglichen. Daher schlagen wir folgenden Formulierung vor:

„Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Mischnutzungen sind am abschätzbaren Bedarf unter Berücksichtigung einer Angebotsplanung zu bemessen.“

Seite 60: Ziel 4.1–5

„Übersteigen die Siedlungsflächenreserven in den Bauleitplänen der Kommunen die abgeschätzten Bedarfe, sind nicht mehr benötigte Reserveflächen dem Freiraum zuzuführen.“

Diese Forderung sorgt für großen Zündstoff, da die Bedarfsabschätzung der Bezirksregierung kritisch hinterfragt werden muss. Zum einen werden die angesetzten Dichtewerte der Situation im ländlichen Raum nicht gerecht, aber auch die Berechnungen der Rücknahmen sind nicht nachvollziehbar. In einem Schreiben (vom 27.04.2021) an die Kommunen in den drei Kreisen wurde seitens der Bezirksregierung versucht, die Detailzahlen für die notwendigen ASB-Rücknahmen zu erläutern. Das Schema ist noch verständlich, aber die mathematischen Berechnungen in der beigefügten Tabelle sind in weiten Teilen nicht nachvollziehbar. Außerdem sollten die Baulücken, da sie meist für eine Bebauung nicht verfügbar sind und die Kommunen daher auch keinen Zugriff darauf haben, nicht den Reserveflächen hinzugerechnet werden. Aus unserer Sicht ist die Berechnung der Bedarfe für jede einzelnen Kommune mit den Detailzahlen darzustellen, ohne Berücksichtigung der Baulücken.

Seite 60: Grundsatz 4.1–6

„Siedlungsflächen sollen durch innerörtliche und vernetzte Grünflächen gegliedert werden. Dabei soll insbesondere die Weiterführung von siedlungsnahen Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion vom regionalplanerisch festgelegten Freiraum in den Siedlungsraum hinein berücksichtigt werden.“

Der Grundsatz führt aus unserer Sicht zu höheren Flächenbedarfen bzw. zu erheblich geringeren nutzbaren Flächen, da diese Flächen nicht aus dem Bedarf herausgerechnet werden und der regionalplanerische Zuschlag von 20 % zu niedrig bemessen ist. Es stellt sich die Frage, ob derartige Regelungen in unserer ländlich geprägten Region mit den bestehenden großen Grünanteilen überhaupt notwendig sind.

Seite 61: Erläuterung zum Grundsatz 4.1–1

„Um endogene Kräfte in der Region sowie die ländlich peripheren Räume mit ihrem typischen vielfältigen Netz an Klein- und Mittelstädten zu stärken und zukunftsorientiert aufzustellen, sind diese Strukturen zu sichern und weiter zu entwickeln.“

Aus unserer Sicht ist eine Erläuterung, was seitens der Bezirksregierung Arnshagen unter „endogenen Kräften“ verstanden wird, zu ergänzen.

Seite 61: Erläuterung zum Grundsatz 4.1-1

„Dabei soll die Siedlungsentwicklung in den Kommunen auf zASB (Grundsatz 6.2-1 LEP NRW) ausgerichtet werden (vgl. Erläuterungskarte 4A).“

Aus unserer Sicht steht die Ausrichtung auf zASB im Widerspruch zu den zeichnerischen Darstellungen. Zahlreiche zASB werden beispielsweise durch BSN-Flächen eingegrenzt und können sich somit nicht weiterentwickeln. Gleichzeitig möchten jungen Familien den Traum vom eigenen Haus realisieren. Dies nicht in der „Innenstadt“, sondern eher in Randbereichen, also außerhalb von zASB. Aufgrund des Fachkräftemangels ist die heimische Wirtschaft auf den Verbleib der jungen Generation in unserer Region sowie auf den Zuzug von jungen Familien, die sich dauerhaft hier niederlassen, angewiesen. Hierfür müssen nicht nur Arbeitsplätze vorhanden sein, sondern auch eine attraktive Umgebung mit entsprechenden Grundstücken.

Seite 61: Erläuterung zum Grundsatz 4.1-2

„In diesem Zusammenhang sind insbesondere innovative Ansätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge in den Blick zu nehmen. Vor allem fallen hierunter digitale Ansätze wie bspw. die Einrichtung digitaler Ärztesprechstunden oder Entwicklungen in Richtung von Smart Cities.“

Diese Aussage ist aus Sicht der Wirtschaft nicht relevant für die Regionalplanebene. Sie sollte daher gestrichen werden.

Seite 62: Erläuterung zum Grundsatz 4.1-3

„Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf bestehende Strukturen soll u. a. der Zielsetzung dienen, die bestehende Infrastruktur sinnvoll auszulasten und sie wirtschaftlich zu sichern, auszubauen bzw. wo nötig, auch selektiv zurückzubauen.“

Im Grundsatz 4.1-3 wird richtigerweise der Zusatz „vorrangig“ verwendet. Dies muss in den Erläuterungen noch ergänzt werden.

Seite 63: Erläuterung zum Grundsatz 4.1-3

„Um Einrichtungen in ihrer Tragfähigkeit zu sichern, sollen verstärkt multifunktionale Nutzungen in den Blick genommen werden. Beispielhaft ist hierbei die gleichzeitige Nutzung von Immobilien für die Nahversorgung und die Einrichtung digitaler Dienste (digitale Arztpraxis / Behörde) zu sehen.“

Hier fehlt die Regionalplanrelevanz, daher sollte die Formulierung gestrichen werden.

Seite 63: Erläuterungen zum Grundsatz 4.1-4

„Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des anhaltenden Freiflächenverbrauchs für Siedlungszwecke ist auf eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme der dargestellten Bauflächen zu achten.“

Diese Aussage könnte seitens der Wirtschaft unterstützt werden, wenn die Ermittlung der Siedlungsflächen realistisch wäre. Wie in der Broschüre der IHKn NRW „10 Fakten zur Flächennutzung in NRW“ dargestellt, war das 5-ha-Ziel schon 2015 erreicht. Von den 9,4 ha Siedlungsflächen-Inanspruchnahme entfielen nur 3,7 ha auf Veränderungen im Bereich Bau- und Verkehrsflächen und 5,7 ha auf Veränderungen im Bereich der Erholungs-, Friedhofflächen usw..

Daher plädieren wir für eine Änderung der Ermittlungsmethode.

Seite 63: Erläuterungen zum Grundsatz 4.1-4

„Dazu soll die bauliche Entwicklung unter Beachtung städtebaulicher und ökologischer Zielsetzungen zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Brachflächen und auf Baulücken ausgerichtet werden. Wenn entsprechende Flächen nicht entwickelt werden können, sollen Flächen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bestehenden Siedlungsraum umgesetzt werden.“

Wie bereits bei den Anmerkungen zum Grundsatz erwähnt, ist die Erläuterung für den Bereich Wohnen nur bedingt und für den Gewerbebereich in den meisten Fällen nicht zutreffend.

Seite 63: Erläuterungen zum Ziel 4.1–5

„Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist immer dann gegeben, wenn die Siedlungsflächenreserven dem abgeschätzten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen des Flächennutzungsplans von i. d. R. 14 Jahren entsprechen.“

Hier wird eine Zeitdauer von 14 Jahren erwähnt. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, woher dieser Zeitraum stammt. An anderer Stelle wird als Zeitraum für die Dauer des Regionalplans, sprich die Zeitspanne bis 2040 angegeben. Gleichzeitig wird eine falsche Gleichsetzung von „Siedlungsflächenreserven“ und von „Bedarf von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen“ vorgenommen. Wie schon in den Anmerkungen zu den Erläuterungen des Grundsatzes 4.1–4 erwähnt, zählt zu den Siedlungsflächen erheblich mehr als die reine Bauflächen.

Seite 63: Erläuterungen zum Ziel 4.1–5

„In Summe setzen sich die ASB-Bedarfe aus den herkömmlichen ASB-Bedarfen und den erstmalig im Rahmen der Neuaufstellung des vorliegenden Regionalplans abgeschätzten ASB-Gewerbe-Bedarfen (ASB-G) zusammen. Unter den ASB-G-Bedarfen werden weitere Nutzungen wie Dienstleistungen oder wohnverträgliches Gewerbe subsummiert.“

In den Erläuterungen wird hier eine vollkommen neue Unterscheidung der ASB-Bereiche erwähnt, die weitreichende Folgen hat.

Inhaltlich stellen sich eine Reihe von Fragen, die im vorliegenden Entwurf nicht beantwortet werden.

- Wie werden die ASB(G)-Bedarfe genau berechnet? Hierbei ist nicht nur das Berechnungsschema relevant, sondern die genauen Zahlen für jede einzelne Kommune.
- Wie will die Bezirksregierung sicherstellen, dass in den Kommunen diese Bedarfe wirklich für ASB(G) und nicht für ASB(W) genutzt werden, da in der zeichnerischen Darstellung nur ASB dargestellt wird?
- Zukünftig soll die Bedarfsermittlung auf einem landesweit einheitlichen Monitoring basieren. Nach den uns vorliegenden Informationen enthält die Monitoringvorgabe aber keine Regelungen für eine Unterscheidung von ASB(G) und ASB(W). Wie soll so für die Zukunft eine Bedarfsermittlung stattfinden?

Bei der Zuordnung der Dienstleistungen zu dem ASB(G) wird nicht berücksichtigt, dass sich durch die Nähe von industriebezogenen Dienstleistern zu den Produktionsunternehmen Synergieeffekte und Umweltschutzeffekte (z. B. keine langen Fahrten zwischen diesen Unternehmen) ergeben können. Bei Ausgliederungen von Dienstleistungsbereichen aus den Produktionsunternehmen kann die Nutzung vorhandener Grundstücke wirtschaftlicher sein als die Anmietung oder der Kauf von Grundstücken im ASB(G). Daher müssten Teile der Dienstleistungsbereiche bei der GIB-Berechnung angesetzt werden.

Aus unserer Sicht muss daher die neue Unterscheidung der ASB-Bedarfe innerhalb des Grundsatzes erfolgen. Zusätzlich sollten die oben formulierten Fragen, zum besseren Verständnis, in der Erläuterung beantwortet werden.

Seite 64: Erläuterungen zum Grundsatz 4.1–6

„Aufgrund der weiterhin hohen Inanspruchnahme von Flächen für die Siedlungsentwicklung sowie den anhaltenden und sich verschärfenden Auswirkungen des Klimawandels sind viele Städte bereits heute mit den damit einhergehenden Folgen konfrontiert.“

„Zur Verbesserung des Mikroklimas fehlen oftmals Grünräume sowie anderweitige Ausgleichs- und Erholungsräume für die Menschen in der Stadt.“

Aus unserer Sicht lassen sich diese Aussagen in der Flächenstatistik für unsere Region nicht nachweisen. Sie treffen eher im Ruhrgebiet zu. Diese Aussagen sollten daher gestrichen werden.

Seite 65: Grundsatz 4.2-2

„Die Siedlungsentwicklung soll sich innerhalb der zASB insbesondere in den Bereichen vollziehen, in denen sich räumliche Schwerpunkte von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen befinden. Die zASB sind der Erläuterungskarte 4A zu entnehmen.“

Dieser Grundsatz steht aus unserer Sicht zumindest teilweise im Widerspruch zum Grundsatz 4.1-6. Zudem ergeben sich Probleme mit weiteren rechtlichen Bestimmungen wie z. B. Luftreinhaltevorschriften oder der TA Lärm. Der Grundsatz stellt auch eine weitere Einschränkung für die Kommunen dar. Es ist fraglich, ob in den verdichteten zASB-Bereichen überhaupt noch eine Entwicklung möglich sein kann. Der Grundsatz sollte daher, in dieser Form, gestrichen werden.

Seite 65: Ziel 4.2-3

„ASB-Z dienen den in der Zweckbindung benannten Funktionen. Planungen und Maßnahmen, die der benannten Zweckbindung entgegenstehen, sind ausgeschlossen.“

Aus unserer Sicht fehlt der Zusatz, dass es sich um regionalbedeutsame Funktionen handelt, die entsprechend gesichert werden sollen.

Seite 65: Ziel 4.2-3

„Zweckbindungen:

| Hochschulbereich der Universität Siegen (Siegen)

Die Flächen der Universität Siegen dienen der Unterbringung von Hochschuleinrichtungen, ergänzenden Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie der Unterbringung von hochschulaffinem Gewerbe.

| Hans-Prinzhorn-Kliniken (Hemer-Frönsberg)

Die Bereiche der Hans-Prinzhorn-Kliniken dienen der Unterbringung von medizinischen Einrichtungen im Sinne des Krankenhaus- / Klinikbetriebes.

| Kreiskrankenhaus und Sportklinik Hellersen (Lüdenscheid)

Die Bereiche des Kreiskrankenhauses und der Sportklinik Hellersen dienen der Unterbringung von medizinischen Einrichtungen im Sinne des Krankenhaus-/Klinikbetriebes.

| Hachenbergkaserne (Erndtebrück)

Der Bereich der Hachenbergkaserne dient der Unterbringung von Einrichtungen zu militärischen Zwecken.“

Aus unserer Sicht stellt sich die Frage, wieso genau diese vier ASB-Z ausgewählt worden sind. Eine Erklärung hierzu wäre zielführend.

Seite 66: Erläuterungen zum Ziel 4.2-1

„Bereits bestehende, nicht wohnverträgliche Nutzungen können auch Bestandteil eines ASB sein und genießen Bestandsschutz.“

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, ob diese Regelung nur für den reinen Bestandsschutz gilt, oder ob auch angemessene Erweiterungen möglich sind. Daher ist an dieser Stelle eine genauere Definition in den Erläuterungen erforderlich.

Seite 67: Erläuterungen zum Ziel 4.2-1

„In der Planungsregion ergeben sich in den Tallagen Überlagerungen von ASB und ÜSB. Hier gilt der Vorrang des vorsorgenden Hochwasserschutzes, sodass diese Standorte von zusätzlichen Bauflächen freizuhalten sind.“

Derzeit finden in verschiedenen Regionen des Planungsraumes Neuaufstellungen von Überschwemmungsgebietsverordnungen statt, die teilweise auch aufgrund offensichtlich falscher Datengrundlagen sehr kritisch diskutiert werden. Weitere Anmerkungen hierzu erfolgen im Plankapitel 5.5 „Wasser und Wasserwirtschaft“.

Seite 67: Erläuterungen zum Grundsatz 4.2-2

„Gemäß Grundsatz 6.2-1 LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung in den Kommunen auf solche ASB ausgerichtet werden, die über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Um eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auch innerhalb der zASB zu gewährleisten, soll sich die Siedlungsentwicklung in den Bereichen mit hoher Infrastrukturdichte vollziehen. Diese Bereiche sind der Erläuterungskarte 4A zu entnehmen.“

Aus unserer Sicht sollten die Erläuterungen analog zum Grundsatz gestrichen werden.

Seite 68:

„GIB dienen der Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben, die i. d. R. einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und insbesondere aufgrund von Abstandserfordernissen Einschränkungen bei der Standortwahl unterliegen.“

Aus unserer Sicht ist diese Formulierung viel zu eng gefasst. Es gibt Betriebe, die nicht wohnverträglich, aber nicht BImSch-pflichtig sind. Hier ist eine Korrektur der Formulierung dringend erforderlich.

Seite 68:

„Auf Grundlage eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes der Regionalplanungsbehörde wird ein bedarfsgerechtes und geeignetes Flächenangebot für die emittierenden Gewerbe- und Industriebetriebe festgelegt.“

In den Beteiligungsunterlagen ist ein derartiges Konzept nicht enthalten. Es müsste aus unserer Sicht auch die Detailzahlen für die Berechnung der GIB-Bedarfe der einzelnen Kommunen enthalten. Hierfür reicht das Berechnungsschema mit der reinen Berechnungsformel nicht aus. Ohne die Detailberechnung ist eine Überprüfung der Bedarfe nicht möglich. Da sich bei den ASB-Bedarfsberechnungen erhebliche Fragen bei der mathematischen Nachvollziehbarkeit ergeben haben (siehe Anmerkungen zu Grundsatz 4.1-5), erscheinen entsprechende Fehler auch bei den GIB-Bedarfen nicht unwahrscheinlich.

Seite 68: 4.3

„Bei der Umsetzung der GIB und GIB-Z ist eine effiziente Flächenausnutzung und möglichst klimaneutrale Ausgestaltung unabdingbar.“

Die konkrete Bedeutung der Einschränkungen für die Nutzung und die Planungen erschließt sich nicht und muss daher erläutert werden.

Seite 68: 4.3

„Im globalen Wettbewerb und vor dem Hintergrund des Klimawandels kann Wirtschaft nur dauerhaft wettbewerbsfähig sein, wenn Produktionsprozesse nachhaltig neu gedacht werden. Dazu können bspw. mehrgeschossige Parkmöglichkeiten bzw. Gewerbe- und Industriebauten, die Nutzung der Dachflächen für Aufdach-Photovoltaikanlagen oder die Nutzung von Abwärme aus dem Produktionsprozess beitragen.“

Auch hier fehlt aus unserer Sicht eine Erläuterung, was „nachhaltig neu gedacht werden“ bedeuten soll. Zugleich fehlt eine Begründung für den ersten Teil des Satzes. Im ersten Satz wird die Wettbewerbsfähigkeit erwähnt. Die Forderungen im zweiten Satz führen sicherlich nicht zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, sondern eher zum Gegenteil.

Seite 38 Begründung zu 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Dabei ist demografischen und wirtschaftlichen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen.“

Die demografische Entwicklung der Kommunen hat nichts mit dem Bedarf an Gewerbeflächen zu tun. Aufgrund von Automatisierung steigt der Flächenbedarf je Arbeitsplatz. Aus diesem Grund ist die Begründung aus Sicht der Wirtschaft nicht akzeptabel und sollte gestrichen werden.

Seite 38 Begründung zu 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Die Standorte sind dabei gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW vorrangig unmittelbar anschließend an vorhandenen Siedlungsraum festzulegen.“

Diese Forderung muss aus unserer Sicht aufgrund der Topografie und der hohen Naturanteile in unserer Region überdacht werden.

Seite 39 Begründung zu 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Zur Ermittlung der regionalplanerischen Bedarfe für GIB wurde eine Bedarfsabschätzung durchgeführt. Die der Bedarfsabschätzung zugrundeliegende Methodik ist dem Anhang 4-I zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen zu entnehmen.“

Hier fehlen (wie oben ausgeführt) die Detailberechnungen für die einzelnen Kommunen. Daher ist eine Aussage, ob die Bedarfsberechnungen angemessen sind, nicht möglich. Daher sollten die Detaildaten in den Unterlagen ergänzt werden.

Seite 39 ff. Begründung zu 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Zur Identifizierung potenzieller Standorte für GIB hat die Regionalplanungsbehörde Arnsberg ein eigenes Gewerbe- und Industrieflächenkonzept erarbeitet.“

Hier fehlen zum einen (wie schon erwähnt) das Konzept und zum anderen die Ergebniskarten der Abschichtungsmethode, um festzustellen zu können, ob alle als GIB geeigneten Flächen auch ausgewiesen wurden.

Seite 40 Begründung zu 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Die Grundlage zur Erarbeitung der Flächenkulisse für GIB sind die kommunalscharfen Bedarfswerte.“

Aufgrund der oben schon erwähnten fehlenden Detailberechnungen für die einzelnen Kommunen, ist eine Prüfung dieser Aussage nicht möglich. Daher sollte die Detailberechnung der GIB-Bedarfe für jede Kommune ergänzt werden.

Seite 42 Begründung zu 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Überschwemmungsgebiete

Gemäß § 78 WHG ist in festgesetzten ÜSG die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt. Die ÜSG werden sowie die vorläufig gesicherten ÜSG, die fachlich abgegrenzten ÜSG und frühere ÜSG (preußische Aufnahme) als Betrachtungskriterien der Stufe 1 definiert.“

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum zum einen derart alte Grundlagen (preußische Aufnahme) berücksichtigt werden und zum anderen anscheinend noch nicht rechtskräftige Überschwemmungsgebietsverordnungen berücksichtigt werden, die derzeit zum Teil kritisch diskutiert werden. Hier ist eine Korrektur der Betrachtungskriterien der Stufe I erforderlich und gleichzeitig eine Prüfung, ob sich hierdurch weitere geeignete GIB-Standorte ergeben.

Seite 43 Begründung zu 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Hochwasserschutz

Um den vorbeugenden Hochwasserschutz im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes der Regionalplanungsbehörde zu berücksichtigen, werden HQ100 als auch HQ1.000-Flächen als Betrachtungskriterien der Stufe II definiert.“

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, wieso HQ 1.000 Flächen berücksichtigt werden.

Seite 43 Begründung zu 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Wald

Grundsätzlich sind Wälder vor Inanspruchnahme zu schützen. In § 9 BWaldG, § 39 LFoG NRW und Ziel 6.3-1 LEP NRW sind Ausnahmetatbestände für die Inanspruchnahme von Wäldern formuliert.“

Aus unserer Sicht stellt sich die Frage, wie mit Flächen, die aufgrund des Borkenkäfers gerodet wurden oder werden, umzugehen ist. Werden diese Flächen aus der Abschichtung der nicht geeigneten Flächen herausgenommen?

Seite 45 Begründung zu 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Die Nähe zu Anschlussstellen von Bundesautobahnen wurde daher besonders berücksichtigt. Ein Umkreis von maximal 5 km zu den Autobahnanschlussstellen gilt als Positivkriterium. Weiterhin sind Flächen bis in ca. 1 km Entfernung von vorhandenen sowie geplanten Bundesstraßen als Positivkriterium berücksichtigt worden.“

Die Entfernung von 5 km zu einer Autobahnanschlussstelle halten wir in diesem Planungsraum aufgrund der geringen Anzahl an Autobahnen und der noch fehlenden Lückenschlüsse bei den vorhandenen Autobahnen für nicht angebracht. Nicht ersichtlich ist, ob die derzeit in Planung befindlichen Autobahn-Teilstücke und Bundesstraßen (z. B. A 46/B7 und „Route 57“) berücksichtigt wurden.

Seite 45 Begründung zu 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Dementsprechend wurden sowohl Bereiche von 200 m zu Schienenstrecken als auch Flächen von bis zu 5 / 10 km um multimodale Schnittstellen als Positivkriterium berücksichtigt. In diesen Bereichen ist eine Anbindung an die Schienenstrecken in besonderem Maße möglich.“

Aus unserer Sicht stellt sich die Frage, welche Aussagekraft die Entfernung von 200 m hat, wenn der nächste Bahnhof evtl. Kilometer entfernt ist. Außerdem entspricht das Bestreben der Deutschen Bahn nicht den Anforderungen der Wirtschaft. Die Bahn ist nicht bereit, in größerem Stil einzelne Waggons zur Verfügung zu stellen. Sie strebt immer mehr Ganzzüge an, die allerdings nicht mit dem „Just-in-time“-Erfordernis der Wirtschaft vereinbar sind. Auch ist die Bahn kapazitätsmäßig nicht in der Lage, große Anteile der Güter von der Straße zu übernehmen. Daher sind derartige Positivkriterien nicht angebracht; sie können zu Verfälschungen bei der Flächenauswahl führen.

Seite 46 Begründung zu 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Im Rahmen des Gegenstromprinzips sind die entsprechenden Entwicklungswünsche als abwägungszugänglicher Belang in die Gesamtflächenbewertung eingeflossen.“

Diese Aussage scheint aus unserer Sicht nicht den Tatsachen zu entsprechen, da zahlreiche Kommunen von den GIB-Flächen im Entwurf „überrascht“ wurden, trotz der zwei vorher durchgeführten Werkstattgespräche.

Seite 46 Begründung zu 4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

„Dies bedingt in Zusammenhang mit dem entsprechenden textlichen Ziel 4.3-5 die ausschließliche Zusammenarbeit der im Ziel benannten Kommunen im jeweiligen GIB-Z.“

Aus unserer Sicht stellt sich die Frage, was mit den Bedarfen geschieht, wenn eine Zusammenarbeit der entsprechenden Kommunen nicht möglich oder gewünscht ist? Hier ist eine entsprechende Aussage der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich.

Seite 69: Ziel 4.3-1

„Die Siedlungsentwicklung mit emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen vollzieht sich in räumlich konzentrierter Form vorrangig in den zeichnerisch festgelegten GIB.“

Das Ziel ist grundsätzlich richtig. Aber es muss auch möglich sein, dass nicht emittierende Gewerbebetriebe sich in GIBs ansiedeln können, beispielsweise, wenn sie aufgrund der Größe nicht in ASB untergebracht werden können.

Seite 69: Ziel 4.3-2

„Die Bauleitplanung hat die spezifischen Nutzungsmöglichkeiten von Gewerbe- und Industrieflächen vor Fremdnutzungen zu schützen.“

Aus unserer Sicht ist eine Definition des Begriffes „Fremdnutzung“ zu ergänzen.

Seite 69: Grundsatz 4.3-3

„Bei der Planung und Umsetzung von GIB soll die Schaffung mehrgeschossiger Produktionsebenen angestrebt werden. Die für die Betriebsabläufe in den GIB erforderlichen Infrastrukturen sollen flächensparend entwickelt werden. Insbesondere die für den ruhenden Verkehr benötigte Inanspruchnahme von Flächen soll auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Für eine gleichzeitig flächensparende und energieeffiziente Ausnutzung der Flächenpotenziale sollen erneuerbare Energien, bspw. in Form von Aufdach- und/oder Fassadenanlagen, genutzt werden.“

Wie schon an mehreren Stellen dieser Stellungnahme erläutert, ist diese Forderung zumindest in Teilen realitätsfremd und hat keine regionalplanerische Relevanz. Daher sollte dieser Grundsatz gestrichen werden.

Seite 70: Ziel 4-3-4

„GIB-Z dienen den in der Zweckbindung benannten Funktionen. Planungen und Maßnahmen, die der benannten Zweckbindung entgegenstehen, sind ausgeschlossen. Zweckbindungen:

| Betriebsanlagen der Kalkindustrie (Menden-Lendringens)

Das GIB-Z dient der Unterbringung von Einrichtungen, die für die betrieblichen Abläufe im Sinne der Verarbeitung und gewerblichen Distribution von Kalken notwendig sind.

| Betriebsanlagen für die Abfallbehandlung (Olpe - Rother Stein)

Das GIB-Z dient der Unterbringung von Einrichtungen, die für die betrieblichen Abläufe der Abfallbehandlungsanlage notwendig sind.“

Aus unserer Sicht ist das Ziel grundsätzlich zu unterstützen. Es stellt sich aber die Frage, auf welcher Grundlage genau diese beiden Standorte und keine weiteren ausgewählt wurden. Bei dem Standort „Betriebsanlage der Kalkindustrie“ ist außerdem noch fraglich, ob die zeichnerische Darstellung den Erfordernissen des Unternehmens entspricht.

Seite 71: Erläuterungen zum Ziel 4.3-1

„Die GIB können zu einem geringen Anteil auch Landschaftselemente wie Wald, Gehölze und Hecken, Gewässer sowie schutzwürdige Teilflächen enthalten, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind und baulich nicht in Anspruch genommen werden können. Die besonderen Freiraumfunktionen dieser Teilflächen sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. Fachplanungen zu berücksichtigen.“

Aus unserer Sicht müssen diese Flächen bei der Bedarfsberechnung herausgerechnet werden, da sie für eine gewerblich-industrielle Nutzung nicht zur Verfügung stehen.

Seite 72: Erläuterungen zum Ziel 4.3–2

„Durch die Flächenknappheit erhält der Schutz der GIB vor heranrückender Wohnbebauung eine besondere Bedeutung.“

Die Aussage ist aus unserer Sicht grundsätzlich positiv zu werten. Der Schutz muss allerdings auch vor dem Heranrücken von BSN und BSLE gelten. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Durch die Flächenknappheit erhält der Schutz der GIB vor heranrückender Wohnbebauung, BSN und BSLE eine besondere Bedeutung.“

Seite 74: Erläuterungen zum Ziel 4.3–5

„Insbesondere bei der Entwicklung von interkommunalen GIB-Z sind die konzeptionellen Ansätze in einem ganzheitlichen Rahmen zu denken. In Bezug auf die bauliche Inanspruchnahme sind bspw. sinnvolle Bauabschnitte zu bilden, um bereits im Zuge der Planung der Entstehung von nicht benötigten Reserveflächen entgegenzuwirken. Weiterhin sind energetische Fragen sowie Aspekte des Flächensparens in den Vordergrund zu stellen (vgl. Grundsatz 4.3-3). Gleichmaßen ist auch die Kompensation frühzeitig und in Bezug auf ihre Umsetzbarkeit zu betrachten.“

Diese Aussage stellt aus Sicht der Wirtschaft eine Überreglementierung dar und fällt nicht in den Aufgabenbereich der Regionalplanung. Daher sollte diese Aussage gestrichen werden.

Seite 74/75: Erläuterungen zum Ziel 4.3–5

„Tab. 4.1: Anteile beteiligter Kommunen an den GIB-Z – Interkommunale Zusammenarbeit“

Die in der Tabelle angeführten Hektar-Zahlen beispielsweise bei „Rossmart I (Bestand)“ und „Grünwald (Bestand)“ sind nicht nachvollziehbar. Sie stimmen weder mit der Gesamtfläche des jeweiligen interkommunalen Gewerbegebietes noch mit den noch verfügbaren Flächengrößen in diesen Gebieten überein.

Seite 75: 4.4 Großflächiger Einzelhandel

„Der LEP NRW hält für die Steuerung des großflächigen Einzelhandels bereits einen umfassenden Regelungskatalog bereit, um der Leitvorstellung einer Konzentration der Siedlungstätigkeit auf zentrale Orte und der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden, aber auch, um eine Belebung der Zentren durch die Magnetfunktion von Einkaufsangeboten in den zentralen Versorgungsbereichen zu bewirken und Fehlentwicklungen außerhalb der Zentren entgegenzuwirken. Zur Sicherstellung einer zukunftsweisenden Einzelhandelsversorgung im Planungsraum sind regionale Einzelhandelskonzepte zielführend. Damit können ein regelmäßiger interkommunaler Informationsaustausch und eine Abstimmung einzelhandelsrelevanter Entwicklungen in der Region gewährleistet werden.“

In die Grundsatzaussagen sollte ein Hinweis auf den Bestandsschutz vorhandener Einzelhandelsbetriebe gem. Punkt 4 des IHK-Schreibens vom 29.06.2020 zur informellen Vorabbeteiligung im Themenfeld Großflächiger Einzelhandel aufgenommen werden.

Seite 76: Ziel 4.4–1

„Konkretisierend zu Ziel 6.5-2 LEP NRW liegt ein siedlungsstruktureller Grund, der die Lage eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches ermöglicht, vor, wenn für den Nahbereich des Vorhabenstandortes die Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten aufgrund seiner räumlichen Distanz zum zentralen Versorgungsbereich nicht sichergestellt werden kann. Bei der Änderung, Ergänzung oder Aufstellung von Bauleitplänen für großflächige Einzelhandelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO sind auch die Auswirkungen auf die Nahversorgungsstandorte im Einzugsbereich, die der wohnortnahen Versorgung dienen, zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.“

Der Schutz der wohnortnahen Versorgung wird ausdrücklich unterstützt. Die Formulierung des zweiten Absatzes geht allerdings über die Forderungen des § 11 Abs. 3 BauNVO hinaus, da z.B. bei der Ansiedlung eines Küchenstudios in einem entsprechenden Sondergebiet eine Prüfung der Auswirkungen auf die Nahversorgung stattfinden müsste. Daher sollte eine passendere Formulierung erfolgen.

Seite 76: Grundsatz 4.4-2

„Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Einkaufszentren) soll nur innerhalb der zASB erfolgen.“

Da bei den heimischen Kommunen i.d.R. keine Flächen für ein Einkaufszentrum im zASB vorhanden sind ist dieser Grundsatz nicht umsetzbar und damit überflüssig. Auch stellt sich die Frage der Definition von Einkaufszentrum. Sind hier auch kleinere Agglomerationen gemeint? Der Grundsatz sollte gestrichen werden.

Seite 76 Grundsatz 4.4-3

„Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO soll nur erfolgen, wenn eine regelmäßige Erreichbarkeit mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sichergestellt ist.“

Die Koppelung ist in der vorliegenden Form nicht akzeptabel, weil i. d. R. eine ÖPNV-Anbindung erst erfolgt, wenn der Einzelhandel realisiert ist, da vorher kein Bedarf besteht. Es gibt außerdem keinerlei rechtliche Verbindungen zwischen Bauleitplanung und dauerhafte Nahverkehrsplanung. Zudem ist unklar, was unter „regelmäßige Erreichbarkeit“ zu verstehen ist. Daher sollte dieser Grundsatz gestrichen werden.

Seite 77: Erläuterungen zum Ziel 4.4-1

„In den Orten, in denen sich stationäre Angebote nicht lohnen, können bspw. mobile Supermärkte, Lieferservices, Einkaufsbusse oder Nachbarschaftshilfen eine Mindestversorgung wenig mobiler Gruppen sichern. Stationäre Angebote auf ehrenamtlicher Basis können mit sozialen Einrichtungen wie Seniorenkreisen, Vereinshäusern, Cafés etc. kombiniert werden.“

Es stellt sich die Frage nach der Relevanz für die Regionalplanung. Die Aussage sollte gestrichen werden.

Plankapitel 5: Freiraum

Der Entwurf des Regionalplans erweckt an vielen Stellen den Eindruck, dass den Belangen des Freiraum- und Naturschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als den wirtschaftlichen Belangen. Der Schutz und die Sicherung von Freiraumressourcen, wie die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dürfen jedoch aus unserer Sicht die Funktion und Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen sowie der vorhandenen Infrastruktur nicht behindern. Auch die kumulativen Auswirkungen der verschiedenen Schutzgebiete auf die regionale Wirtschaft und Infrastruktur müssen dabei beachtet werden. Im Entwurf des Regionalplans werden insbesondere die Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz massiv ausgeweitet (zum Teil mehr als verdoppelt), grenzen in zahlreichen Fällen direkt an GIB-Flächen oder ASB-Flächen an, bzw. überlagern diese in einigen Fällen sogar. Dadurch werden die Siedlungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie erheblich eingeengt, mit zu erwartenden massiven Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeit. Darüber hinaus sind zahlreiche Formulierungen sehr unkonkret und erlauben verschiedenste Interpretationsmöglichkeiten. Insbesondere die massive Ausweitung und die damit einhergehenden Einschränkungen für gewerblich- industrielle, aber auch verkehrliche Nutzungen ist aus Sicht der IHKS kritisch zu bewerten.

Folgende Änderungsvorschläge sind aus Sicht der Wirtschaft darüber hinaus zu berücksichtigen:

Seite 82: Grundsatz 5.1-1

„Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen sollen interdisziplinär erfolgen, um Synergieeffekte zu erzielen.“

Aus unserer Sicht ist dieser Satz entbehrlich, da entsprechend der Gesetzgebung bei raumbedeutsamen Planungen Aspekte des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowieso berücksichtigt werden müssen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, welche Synergieeffekte gemeint sind.

Seite 82: Grundsatz 5.1-4

An dieser Stelle weisen wir erneut darauf hin, dass im Plankapitel Freizeit, Erholung, Tourismus ebenfalls ein Grundsatz zum Orts- und Landschaftsbild existiert. Daher wäre aus unserer Sicht dort der Grundsatz entbehrlich.

Seite 83: Grundsatz 5.1-5

„Bei der Siedlungsentwicklung sollen freiraum- und siedlungsübergreifend Lebensgemeinschaften und Biotope einschließlich ihrer ökologischen Wechselbeziehungen vernetzt werden.“

Da es sich um einen Grundsatz handelt und in zahlreichen Fällen eine Vernetzung nicht ohne weiteres möglich ist, bzw. dies eine Siedlungsentwicklung über Gebühr einschränken würde, schlagen wir eine weichere Formulierung vor:

„Bei der Siedlungsentwicklung sollen freiraum- und siedlungsübergreifend Lebensgemeinschaften und Biotope einschließlich ihrer ökologischen Wechselbeziehungen wenn möglich vernetzt werden.“

Seite 93: Erläuterung zu Grundsatz 5.2-1

„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen bislang unzerschnittene, großflächige und störungsarme Waldlebensräume von Tierarten mit großem Arealanspruch und deren durchgängige überregionale Wanderkorridore, insbesondere für flächenhafte Bebauung und linienhafte Infrastrukturen, nicht in Anspruch nehmen.“

Die Sicherung dieser Bereiche ist nachvollziehbar und entsprechend auch im Landesentwicklungsplan verankert. Dennoch ist zu berücksichtigen, wie auf der Seite 103 des Regionalplans aufgeführt, dass der

Planungsraum zu den walddreichsten Regionen NRW gehört. Über die Hälfte der Kommunen im Planungsraum weisen einen Waldanteil von über 50 % und neun Kommunen sogar von über 60 % aus. Waldarme Gebiete kommen in den drei Kreisen gar nicht vor. Damit einhergehend ist der Anteil an unzerschnittenen, großflächigen Bereichen im Planungsraum besonders hoch. Daher sollte die Inanspruchnahme von Waldflächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine weichere Formulierung vor, die auch im Grundsatz anzuführen wäre:

„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen bislang unzerschnittene, großflächige und störungsarme Waldlebensräume von Tierarten mit großem Arealanspruch und deren durchgängige überregionale Wanderkorridore, insbesondere für flächenhafte Bebauung und linienhafte Infrastrukturen, möglichst nicht in Anspruch nehmen.“

Seite 90: Grundsatz 5.2–2

„Durch Kalamitäten betroffene Waldflächen sollen auf ihre Eignung für die Entwicklung von Wildnis geprüft werden.“

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, auch in der Grundsatzformulierung auf eine ggf. befristete Wildnisentwicklung für die Zeit unmittelbar nach einer Kalamität hinzuweisen. Zudem könnte aus unserer Sicht geprüft werden, ob sich diese Flächen auch für die Schaffung von Ökopunkten eignen könnten.

Seite 106: Grundsatz 5.3–1

Wir unterstützen weitestgehend die Grundsätze und Erläuterungen zum Themengebiet Offenland und Landwirtschaft. Die Bedeutung dieser Bereiche hat in den letzten Jahren zugenommen. Dennoch sollte kein grundsätzlicher Ausschluss der Umnutzung von Offenland bestehen. Aus unserer Sicht sollte daher zumindest in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden.

Seite 110: Ziel 5.4–1

„Die aus Gründen der Darstellbarkeit nicht zeichnerisch als BSN festgelegten naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und deren zugehörige Talzüge (Anhang 5-I) sind BSN.“

An den Flussläufen und deren zugehörigen Talzügen sind zahlreiche Unternehmen, darunter viele Industriebetriebe, ansässig. Das verarbeitende Gewerbe ist in unserer Region ein entscheidender Wirtschafts- und Jobmotor. Diese zumeist historisch gewachsenen Standorte genießen zwingend Bestandsschutz. Darüber hinaus ist auch eine wirtschaftliche Entwicklung an diesen Standorten zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund des erheblichen Mangels an nutzbaren Gewerbe- und Industrieflächen ist dies geboten. Daher ist aus unserer Sicht eine pauschale BSN-Festsetzung äußerst kritisch zu sehen. Eine wirtschaftliche Nutzung dieser Bereiche, die im Entwurf des Regionalplans nicht verortet sind, würde somit zumindest erheblich eingeschränkt werden. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass auf Ebene der Regionalplanung keine detaillierte und ausgewogene Abwägung aller Belange stattgefunden hat. Daher fordern wir, diese pauschale Formulierung, die nicht abschätzbare negative Auswirkungen für die in diesen Bereichen ansässigen Unternehmen hervorrufen kann, zu streichen.

Seite 110: Ziel 5.4–1

„Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Dies schließt auch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ein, die in der Umgebung von BSN stattfinden und sich beeinträchtigend auf die wesentlichen Teile des jeweiligen BSN auswirken können.“

Aus unserer Sicht ist es nachvollziehbar, dass dem Arten- und Biotopschutz innerhalb der BSN Vorrang einzuräumen ist. Vor dem Hintergrund der massiven Ausweitung von BSN-Flächen im Planungsraum, die in vielen Fällen direkt an gewerblich bzw. industriell genutzte oder geplante Bereiche angrenzen, bewerten wir diese Ziel-Formulierung dennoch äußerst kritisch. Hierdurch würden sich massive negative Auswirkungen auf die angrenzenden Unternehmen ergeben, als auch die zukünftige Nutzbarkeit erheblich einschränken. Daher sollte aus unserer Sicht entweder ein ausreichend großer „Puffer“ zwischen bestehenden bzw. geplanten gewerblichen und industriellen Bereichen bestehen oder dieser Teil der Zielformulierung gestrichen werden.

Seite 110: Ziel 5.4-1

„Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung der BSN anzupassen.“

Diese Zielformulierung erlaubt aus unserer Sicht erheblichen Interpretationsspielraum. Sind hier nur die Nutzungen innerhalb der BSN-Flächen gemeint, oder auch die angrenzenden Nutzungen? Sollten auch die angrenzenden Nutzungen unter diese Zielvorgabe fallen, ist dies vor dem Hintergrund des massiven „Heranrückens“ von BSN-Flächen an bestehende und geplante Gewerbe- und Industriegebiete äußerst kritisch zu bewerten.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Alle Nutzungen innerhalb der BSN sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung der BSN anzupassen.“

Seite 113: Erläuterung zu Ziel 5.4-1

„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, die BSN mit ihren wesentlichen Teilen zu beeinträchtigen (vgl. Anhang 5-II), stehen deshalb auch dann der Festlegung entgegen, wenn sie zwar außerhalb von BSN verortet sind, aber innerhalb der BSN eine beeinträchtigende Wirkung entfalten können.“

Aus unserer Sicht ist dies, vor dem Hintergrund des in zahlreichen Fällen direkten Angrenzens von BSN-Flächen an gewerblich, industriell genutzte oder geplante Flächen äußerst kritisch zu bewerten. Die negativen Auswirkungen für eine wirtschaftliche Nutzung können erheblich sein. Daher ist aus unserer Sicht entweder ein ausreichend großer „Pufferbereich“ vorzusehen, oder aber die Formulierung zu streichen bzw. deutlich abzuschwächen.

Seite 114: Erläuterung zu Ziel 5.4-1

An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Anmerkungen zur Zielformulierung hin.

Seite 115: Erläuterung zu Z 5.4-2

„Bereiche innerhalb von BSN, die nicht die Voraussetzungen von Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen erfüllen, sind anderweitig zu sichern oder qualitativ aufzuwerten, sodass eine höhere Schutzwürdigkeit erreicht wird.“

Aus unserer Sicht stellt sich die Frage, wieso Bereiche, die nicht die Bedingungen von BSN-Flächen erfüllen, als solche ausgewiesen werden. Diese Ausweisungsmethodik ist kritisch zu hinterfragen, da diese Bereiche ggf. anderweitig genutzt werden könnten. An verschiedenen Stellen haben wir bereits auf die massive Ausweitung von BSN-Fläche und auf das „Heranrücken“ an bestehende und geplante gewerblich-, industriellen Nutzungen hingewiesen. Auch unter diesem Aspekt ist aus unserer Sicht die Gebietskulisse kritisch zu hinterfragen.

Seite 115: Erläuterung zu Grundsatz 5.4-2

An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Anmerkungen zur Grundsatzformulierung hin.

Seite 121: Ziel 5.5-1

„Auch die nicht zeichnerisch als BGG festgelegten Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und -entnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind BGG (vgl. Erläuterungskarte 5G).“

Diese pauschale Formulierung bewerten wir kritisch, da sich dadurch weitere Einschränkungen von anderen Nutzungen ergeben können. Die bereits festgesetzten Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und -entnahmestellen sind äußerst großflächig und überlagern teilweise Siedlungsbereiche und zahlreiche BSAB-Flächen. Darüber hinaus weitere BGG-Flächen pauschal festzulegen, die im Rahmen der Planaufstellung nicht abgewogen und auf mögliche Konfliktpotentiale überprüft wurden, ist nicht angebracht. Daher plädieren wir für eine Streichung dieser Formulierung.

Seite 121: Ziel 5.5-1

„Bei der Überlagerung von BGG und BSAB hat die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen.“

In zahlreichen Bereichen überlagern sich BGG-Flächen und BSAB-Flächen. Es ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, dass eine Beeinträchtigung durch einen Abbau von Bodenschätzen zu vermeiden ist. Die vorliegende Formulierung ist nach unserem Empfinden mit einem generellen Ausschluss von einem Abbau von Bodenschätzen in diesen Überlagerungsbereichen gleichzusetzen. Anstelle eines solchen kategorischen Ausschlusses plädieren wir jedoch im Sinne einer angemessenen Beurteilung für die Anwendung entsprechender Einzelfallprüfungen.

Seite 122: Z 5.5-3

„Die aus Gründen der Darstellbarkeit nicht zeichnerisch als ÜSB festgelegten
| festgesetzten Überschwemmungsgebiete,
| vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete,
| Gebiete mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit von
Hochwasserereignissen (HQ100) und
| Preußischen Überschwemmungsgebiete
sind ÜSB (vgl. Erläuterungskarte 5H).“

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, wieso bei der Festsetzung des ÜSB auf veraltetes Kartenmaterial wie die Preußischen Überschwemmungsgebiete zurückgegriffen wird. Somit werden ÜSB festgesetzt, die nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprechen und zu einem großen Teil faktisch auch keine Überschwemmungsgebiete mehr sind. Siedlungsbereiche und gewerblich- und industriell genutzte Bereiche, die inzwischen außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen, befinden sich nun wieder innerhalb dieser. Daher plädieren wir mit Nachdruck dafür, nur die aktuellen Überschwemmungsbereiche festzusetzen. Beispielsweise führte die Bezirksregierung Arnsberg in diesem Jahr Festsetzungsverfahren für die Managementeinheit Obere und Untere Lenne durch. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Stellungnahmen zu diesen Verfahren.

Plankapitel 6: Verkehr und Infrastruktur

Fragen der Mobilität von Personen und Gütern, also Fragen des Verkehrs berühren in besonderer Weise die Interessen der Wirtschaft. Deshalb setzen sich die IHKS für angemessene Rahmenbedingungen im Verkehr und für einen bedarfsgerechten Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ein. Die verkehrliche Erreichbarkeit der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe sowie des Märkischen Kreises ist in erster Linie durch das bestehende Straßennetz geprägt. Insbesondere die A45, die A46 und die A4 sowie die Bundesstraßen mit überregionaler Netzwerke stellen für die Wirtschaft und ihre Güterverkehre wichtige Verbindungsachsen dar. Die Wirtschaft ist auf leistungsstarke Verkehrsachsen angewiesen. Vor allem an der A45 lässt sich eindrucksvoll ablesen, welche enorme Bedeutung diese für die wirtschaftliche Entwicklung eines ganzen Wirtschaftsraumes hat. Ohne diese Autobahn hätten sich die Unternehmensstandorte im Sauerland und im Siegerland nicht so stark entwickelt. Der hohe Anteil produzierenden Gewerbes und die spezielle Branchenzusammensetzung in der Region lösen überdurchschnittlich viele und überproportionale schwere Güterverkehre aus. Dabei muss angesichts aktueller Prognosewerte davon ausgegangen werden, dass die Straße auch in Zukunft der wichtigste Verkehrsträger in der Region bleiben wird. Auf der Schiene wird der Planungsraum vor allem über die Ruhr-Sieg-Strecke erschlossen. In Verbindung mit der Siegstrecke kann die Nord-Süd-Verbindung die stark beanspruchte Rhein-Schiene entlasten.

Wir unterstützen in weiten Teilen die Ziele und Grundsätze. Insbesondere begrüßen wir, dass die Verbindung zwischen Siegerland und Wittgenstein („Route 57“) ein besonderer Stellenwert zugeordnet wird. Auch die Berücksichtigung der Schwerlastroute Südwestfalen wird unterstützt. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Verbindung zwischen Hemer und Neheim („46Sieben“) keine Erwähnung findet. Darüber hinaus sind aus unserer Sicht weitere Punkte kritisch zu bewerten. Wir bitten daher um Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungsvorschläge:

Seite 126: Grundsatz 6.1–1

„Das Verkehrssystem soll die raum- und umweltverträgliche Mobilität von Menschen und Gütern gewährleisten. Dazu ist die Einbindung der Region – insbesondere der GIB – in das großräumige nationale sowie internationale Verkehrsnetz über alle Verkehrsträger sicher zu stellen.“

Grundsätzlich ist diese Formulierung nachvollziehbar, ermöglicht jedoch erheblichen Interpretationsspielraum. Darüber hinaus regen wir folgende einleitende, ergänzende Formulierung an, die aus unserer Sicht sogar Zielcharakter hat:

„Die Sicherung und der Ausbau eines leistungsstarken Verkehrsnetzes ist für die Entwicklung des Planungsraumes von großer Bedeutung. Das Verkehrssystem soll so gestaltet werden, dass es zur Stärkung und Weiterentwicklung der Region als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum beiträgt.“

Seite 127: Erläuterung zum Grundsatz 6.1–1

„Durch gezielte Maßnahmen soll der Anteil der raum- und umweltverträglichen Verkehrsträger an der gesamten Verkehrsleistung weiter gesteigert werden.“

Diese Aussagen sind aus unserer Sicht sehr unbestimmt und ermöglichen verschiedenste Interpretationsmöglichkeiten. In diesem Fall wäre es zielführend, für „gezielte Maßnahmen“ als auch für „raum- und umweltverträgliche Verkehrsträger“ Beispiele zu benennen.

Seite 127: Erläuterung zum Grundsatz 6.1–1

„Zum einen werden sich die Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur verändern, zum anderen die Mobilitätsformen.“

Aus unserer Sicht treffen diese pauschalen Aussagen großräumig zu. Regionalspezifisch ist insbesondere die Aussage, dass sich die Wirtschaftsstruktur verändern wird, nicht vollumfänglich korrekt. Der Planungsraum wird sicherlich auch in Zukunft eine industriestarke Region bleiben, in der auch in den kommenden Jahren eine Mehrzahl der Arbeitsplätze verortet sein wird. Daher regen wir an, diese Formulierung zu streichen.

Seite 127: Erläuterung zum Grundsatz 6.1-1

„Als Region, die einen wesentlichen Schwerpunkt im Bereich Automotive hat, werden innovative Bausteine und Produkte entwickelt und auch in die Pilotierung gebracht. Ein Beispiel hierfür ist der autonom fahrende Bus SAM, der in Drolshagen und Lennestadt in der Erprobung ist.“

Wenngleich das beispielhaft angeführte Projekt – auch in Iserlohn ist ein autonom fahrender Bus („A-Bus“) geplant – grundsätzlich begrüßt wird, bezweifeln wir, dass es die breite Innovationsstärke der heimischen Betriebe im Bereich Automotive auch nur ansatzweise abbilden kann.

Seite 128: 6.2 Straßennetz

„Vor dem Hintergrund gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Sicherung von Mobilität ist das Straßennetz vor allem in ländlichen Regionen noch der wichtigste Bestandteil des Verkehrssystems.“

Da in ländlichen Regionen, wie der unseren, die Straße der wichtigste Verkehrsträger ist und auch in Zukunft sicherlich bleiben wird, regen wir an, das Wort „noch“ zu streichen:

„Vor dem Hintergrund gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Sicherung von Mobilität ist das Straßennetz vor allem in ländlichen Regionen ~~noch~~ der wichtigste Bestandteil des Verkehrssystems.“

Seite 129: Grundsatz 6.2-3

Die Aufnahme der für die Wirtschaft wichtigen Straßenverbindung Siegerland und Sauerland („Route 57“) wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der großen Bedeutung regen wir an, den Grundsatz in ein Ziel umzuwandeln. Dies auch deshalb, um auszuschließen, dass die Planung oder die Umsetzung durch anderweitige Maßnahmen oder Vorhaben behindert wird. Es wird festgehalten, dass es sich bei der zeichnerischen Darstellung der ortsnahen Ortsumgebung im Bereich Ferndorf lediglich um eine von mehreren Varianten handelt, die durch Straßen.NRW verfolgt werden. Auf hessischer Seite der Landesgrenze sieht der Bundesverkehrswegeplan die Fortführung der B508n bis Frankenberg/Eder vor. Vor diesem Hintergrund ist die Fortsetzung der Route 57 bis zur Landesgrenze NRW/Hessen regionalplanerisch zu berücksichtigen und daher in Tabelle 6.1 (Bedarfsplanmaßnahmen Straßen des Bundes) zu ergänzen.

Darüber hinaus ist der Ausbau des Lückenschlusses A 46 / B7 in diesem Kontext zu berücksichtigen oder als eigenen Grundsatz bzw. Ziel aufzuführen.

Seite 129: Grundsatz 6.2-3

„Die Maßnahmen sollen zügig umgesetzt werden.“

Der Hinweis ist aus unserer Sicht richtig, sollte aber konkretisiert werden. Wir regen folgende Formulierung an:

„Um eine zügige Umsetzung zu gewährleisten, dürfen keine entgegenstehenden Nutzungen realisiert werden. Bei Überlagerung von anderen regionalplanerischen Festsetzungen hat die 'Route 57' Vorrang.“

Seite 131: Erläuterung zum Ziel 6.2-2

In der Tabelle 6.1 ist der drei-streifige Ausbau der B 7 Menden bis Neheim zu ergänzen.

Seite 134: Grundsatz 6.3-1

„Die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene soll gefördert werden, indem bei der Konkretisierung von GIB in kommunale Bauleitplanung die gewerblichen und industriellen Bauflächen an das im Umfeld vorhandene Schienennetz angebunden werden.“

Grundsätzlich ist die Forderung, vor dem Hintergrund mehr Güter auf der Schiene zu transportieren, nachvollziehbar. In der Praxis ist dies jedoch in den allermeisten Fällen nicht umsetzbar. Daher regen wir folgende Formulierung an:

„Die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene soll gefördert werden. Daher sollte bei der Konkretisierung von GIB in kommunale Bauleitplanung eine Anbindung der gewerblichen und industriellen Bauflächen an das im Umfeld vorhandene Schienennetz geprüft werden.“

Seite 135: Grundsatz 6.3-3

Die Berücksichtigung der Schwerlastroute ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Seite 135: Grundsatz 6.3-3

„Die Schwerlastroute vom südlichen Siegerland zu den Binnenhäfen der Städte Duisburg und Gelsenkirchen ist von wesentlicher Bedeutung für den Planungsraum, da die A 45 („Sauerlandlinie“) aufgrund ihres baulichen Zustandes für extreme Schwerlasttransporte derzeit nicht zur Verfügung steht. Die Schwerlastroute ist in Erläuterungskarte 6A abgebildet.“

Inwiefern nach Abschluss der Erneuerungsarbeiten auch sehr schwere Transporte die A45 wieder nutzen können, ist aus unserer Sicht fraglich. Daher schlagen wir folgende konkretisierende Formulierung vor:

„Die Schwerlastroute vom südlichen Siegerland zu den Binnenhäfen der Städte Duisburg und Gelsenkirchen ist von wesentlicher Bedeutung für den Planungsraum, da die A 45 („Sauerlandlinie“) aufgrund ihres baulichen Zustandes für extreme Schwerlasttransporte derzeit nicht zur Verfügung steht. Daher ist die Schwerlastroute für den Schwerlasttransport zu sichern. Die Schwerlastroute ist in Erläuterungskarte 6A abgebildet.“

Seite 135: Erläuterung zum Grundsatz 6.3-1

„Wesentliche Anteile des Güterverkehrs sollen auch im Planungsraum über den Verkehrsträger Schiene abgewickelt werden.“

Der Hintergrund dieser Formulierung ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Da aber auch in Zukunft die Straße, auch für den Gütertransport, angesichts weiterhin bestehender Beschränkungen der wichtigste Verkehrsträger bleiben wird, regen wir eine „weichere“ Formulierung an:

„Wesentliche Anteile des Güterverkehrs sollen auch im Planungsraum möglichst über den Verkehrsträger Schiene abgewickelt werden.“

Seite 136: Erläuterung zum Grundsatz 6.3-3

„Der südliche Planungsraum ist stark geprägt von metallverarbeitender Industrie sowie von Maschinen- und Anlagenbau, die insbesondere auf Schwertransporte angewiesen sind.“

Aus unserer Sicht ist die Formulierung richtig und nachvollziehbar. Dennoch schlagen wir die folgende, konkretisierende Formulierung vor:

„Der südliche Planungsraum ist stark von einer metallerzeugenden und metallverarbeitenden Industrie sowie vom Maschinen- und Anlagenbau geprägt, die insbesondere auf Schwertransporte angewiesen sind. Der hohe Anteil produzierenden Gewerbes und die spezielle Branchenzusammensetzung lösen überdurchschnittlich viele und überproportional schwere Güterverkehre aus.“

Seite 137: Ziel 6.4-2

Die für den heimischen Wirtschaftsstandort besonders bedeutsame „Ruhr-Sieg-Strecke“ ist richtigerweise im Regionalplan als Ziel aufgenommen. Aus unserer Sicht fehlen aber Aussagen zur ebenfalls dringend auszubauenden „Sieg-Strecke“, die in Verbindung mit der Ruhr-Sieg-Strecke“ perspektivisch eine Entlastung der Rhein-Schiene sicherstellen kann. Die Nichtberücksichtigung ist aus Sicht der Wirtschaft auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil der Bundesverkehrswegeplan 2030 in der zusammengefassten Maßnahme „Korridor Mittelrhein: Zielnetz I“ unter anderem den vollständigen zweigleisigen Ausbau zwischen Hennef und Au aufführt. Daher plädieren wir dafür, auch diese Maßnahme im Regionalplan zu berücksichtigen. Entweder als eigenes Ziel oder ergänzend unter dem Ziel 6.4-2.

Seite 137: Ziel 6.4-2

„Die Bedarfsplanmaßnahme des Bundesverkehrswegeplans Schiene zum Ausbau der Ruhr- Sieg-Strecke ist zügig umzusetzen.“

Die Formulierung ist aus unserer Sicht richtig, sollte aber konkretisiert werden. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Um eine zügige Umsetzung zu gewährleisten, dürfen keine entgegenstehenden Nutzungen realisiert werden. Bei Überlagerung von anderen regionalplanerischen Festsetzungen hat die „Ruhr-Sieg-Strecke“ Vorrang.“

Seite 138: Ziel 6.4-4

„Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege:

| „Schleifkottenbahn“ Halver – Halver-Oberbrügge

| „Oesetalbahn“ Menden – Hemer

| „Oesetalbahn“ Iserlohn – Hemer“

Aus unserer Sicht ist fraglich, ob der Abschnitt „Oesetalbahn“ Iserlohn – Hemer“ als Optionstrasse für die Zukunft überhaupt noch zur Verfügung steht. Nach unserem Kenntnisstand erfolgte bereits eine „Überbauung“ und Entwidmung.

Seite 139: Grundsatz 6.4-6

„Es sollen Konzepte für ein tragfähiges ÖPNV-Netz entwickelt werden. Bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Netzes sollen insbesondere die Möglichkeiten alternativer Bedienungsformen berücksichtigt werden.“

Der Ausbau eines tragfähigen ÖPNV-Netzes und die Berücksichtigung alternativer Bedienungsformen werden aus unserer Sicht unterstützt. Dennoch weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass in diesem Zusammenhang auch das Taxi-Gewerbe zu berücksichtigen ist.

Seite 139: Erläuterung zum Ziel 6.4-1

„Die verkehrliche Erreichbarkeit des Märkischen Kreises sowie der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Bereich des Verkehrsträgers Schiene erfolgt vor allem über die Ruhr-Sieg-Strecke in Verbindung mit der Sieg-Strecke.“

Die Formulierung ist aus unserer Sicht richtig. Darüber hinaus sollte aber auch auf die besondere Bedeutung dieser Strecken für den Güterverkehr hingewiesen werden.

Seite 139: Erläuterung zum Ziel 6.4-1

„Die zASB, die nicht durch die Schiene erschlossen sind, sollen durch Schnellbuslinien angebunden werden.“

Aus unserer Sicht ist die Vorgabe, zASB, die nicht durch die Schiene erschlossen werden, durch Schnellbuslinien anzubinden, zu restriktiv. Daher regen wir an, diese Formulierung zu streichen.

Seite 142: Erläuterung zum Grundsatz 6.4-6

„Da hinsichtlich der realisierbaren Angebotsqualität öffentlicher Verkehrssysteme zwischen verdichteten, städtischen und ländlich geprägten Bereichen erhebliche Unterschiede bestehen, sollen dort, wo geringe Nachfragen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Bedienung mit herkömmlichen Bedienungsformen nicht mehr zulassen, alternative Bedienungsformen wie Rufbusse, Sammeltaxen und Bürgerbusse in das Gesamtsystem einbezogen werden.“

Auch hier sollte aus unserer Sicht das Taxi-Gewerbe berücksichtigt werden.

Seite 143: Radverkehr

„Radverkehr bietet ein großes Potenzial zur Änderung des Modal Split. Insbesondere kurze Wegstrecken in Alltag und Beruf lassen sich klimaneutral mit dem Fahrrad zurücklegen.“

Die Aussage ist aus unserer Sicht grundsätzlich richtig. Dennoch ist in unserer Region, aufgrund der topografischen Gegebenheiten, das Potenzial des Radverkehrs trotz elektrisch unterstützter Antriebe nicht so groß wie in anderen Regionen. Dies sollte berücksichtigt werden.

Seite 143: Grundsatz 6.5-3

„Bei der Planung eines Neu- oder wesentlichen Umbaus von Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr soll die Anlage straßenbegleitender Radwege vorgesehen werden.“

Die Straße ist in unserer Region der wichtigste Verkehrsträger und wird dies in absehbarer Zukunft auch bleiben. Daher ist aus unserer Sicht darauf zu achten, dass straßenbegleitende Radwege nicht den Verkehrsfluss beeinträchtigen dürfen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen LKW-Dichte in unserer Region. Wir regen daher die folgende konkretisierende Formulierung an:

„Bei der Planung eines Neu- oder wesentlichen Umbaus von Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr soll die Anlage straßenbegleitender Radwege vorgesehen werden. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses ist zu vermeiden.“

Seite 144: Erläuterungen zum Grundsatz 6.5-2

„Das für Verkehr zuständige Landesministerium plant gemeinsam mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW Radschnellwege des Landes. Ein Netz von Radschnellwegen soll z. B. die Stadt mit dem Umland, Zentren untereinander oder auch Wohnung und Arbeitsstelle miteinander verbinden.“

„Radschnellwege des Landes bieten aufgrund ihres Ausbaugrades ein großes Potenzial, Radverkehr aufzunehmen.“ (Begründung Seite 92)

An dieser Stelle weisen wir erneut darauf hin, dass das Potenzial des Radverkehrs in unserer Region, aufgrund der Topografie weniger groß ist, als in anderen Regionen.

Seite 145: Ziel 6.6-1

„Der regionale Verkehrsflughafen Siegerland ist vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung als Verkehrsflughafen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.“

Aus unserer Sicht ist diese Zielformulierung zu unterstützen. Im Bereich des Verkehrsflughafens Siegerland haben sich in den vergangenen Jahren zahlreiche neue Betriebe angesiedelt, darunter ein Logistikverteilzentrum. Gemeinsam mit den dezentralen Verkehrslandeplätzen für den Geschäftsreiseverkehr leistet der Verkehrsflughafen Siegerland einen wichtigen Beitrag zur Luftverkehrsinfrastruktur in NRW. Die international tätigen Unternehmen erhalten dort über Charterunternehmen oder mit eigenem Fluggerät einen ortsnahe Zugang zum Geschäftsreiseluftverkehr oder zum Frachtverkehr, insbesondere für eilige Ersatzteillieferungen, innerhalb Europas. Zudem trägt der Verkehrsflughafen Siegerland als wichtiges Drehkreuz für Organtransporte und Amulanzflüge zur überregionalen medizinischen Versorgung bei. Dieser Aspekt könnte aus unserer Sicht in der Zielformulierung oder in der Erläuterung noch ergänzt werden.

Seite 147: Abwasserentsorgung

Aus unserer Sicht müsste die Überschrift dieses Plankapitels nicht Abwasserentsorgung, sondern Abwasserbehandlung heißen.

Seite 150: Abfallentsorgung

Im Planungsraum bestehen seit Jahren große Probleme der Bauwirtschaft, Erdaushub verlässlich einlagern oder bis zur Weiternutzung zwischenlagern zu können. Aus unserer Sicht sollte dieser Aspekt auch im Regionalplan dringend aufgegriffen werden. In einem engen Dialog mit den zuständigen Stellen sind die dringend benötigten Flächen zu ermitteln und als Option „Zwischenlager“ (temporäre Nutzung) festzusetzen. Derzeit führt ein Fachbüro im Auftrag der heimischen Bauwirtschaft und der IHK eine Untersuchung mit dem Ziel durch, für diesen Zweck geeignete Flächen zu identifizieren. Die Ergebnisse werden wir der Regionalplanungsbehörde mit der Bitte um vertiefende Betrachtung und Berücksichtigung zuleiten, wenn hieraus mögliche Ansätze erkennbar werden.

Seite 153: Energieleitungen

„Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte werden ausreichend in allen Landesteilen benötigt. Festlegungen dazu finden sich im LEP NRW (Kapitel 8.2 LEP NRW). Um den Erfordernissen der Energiewende planerisch Rechnung zu tragen, ist ein entsprechender Ausbau der Energienetze notwendig.“

Der Planungsraum bildet einen Großteil der Industrieregion Südwestfalen. Diese ist eine der industriestärksten Regionen NRWs und Deutschlands. Um diese erfolgreiche Wirtschaftsstruktur zu erhalten und auszubauen, sind die Unternehmen auf eine sichere Energieversorgung angewiesen. Aus unserer Sicht ist dieser Aspekt im Plankapitel zwingend aufzunehmen. Schließlich ist es Aufgabe der Regionalplanung, eine optimale regionale Energieversorgung sicherzustellen.

Plankapitel 7: Rohstoffsicherung

Die heimischen Bodenschätze sind für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Rohstoffen von großer Bedeutung. Diese sind begrenzt, ortsgebunden und nicht vermehrbar. Daher ist ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang geboten. Die Region verfügt über eine breit gefächerte Rohstoffbasis. Zahlreiche Unternehmen bauen Rohstoffe ab und verarbeiten diese vor Ort weiter. Mehr als 3.000 Beschäftigte arbeiten in Südwestfalen unmittelbar in der Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen. Dazu kommen weitere Arbeitsplätze bei Zulieferern und im konsumnahen Bereich. Insgesamt ist davon auszugehen, dass etwa 35.000 Arbeitsplätze von der Rohstoffgewinnung abhängig sind.

Die grundsätzlichen Aussagen zur Bedeutung der vorhandenen Rohstoffe, die im Vorspann dieses Plankapitels getätigt werden, werden der wirtschaftlichen Bedeutung noch gerecht. Leider lässt sich diese positive Darstellung in den folgenden Zielen und Grundsätzen nicht in Gänze wiederfinden. Hier liegen vor allem restriktive Festsetzungen vor. Der Schwerpunkt liegt aus unserer Sicht nicht auf der Sicherung und dem Schutz des Rohstoffabbaus, sondern bei Restriktionen und Renaturierung. Wir weisen zwingend darauf hin, dass über die Regionalplanung die vorhandenen Vorkommen ausreichend geschützt werden müssen, auch um in Zukunft eine verbrauchernahe und wettbewerbsfähige Gewinnung von Rohstoffen zu ermöglichen. Die IHKs fordern deshalb, dass neben den „Vorranggebieten“ auch die „Reservegebiete“ als Ziel der Regionalplanung ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind aus unserer Sicht weitere Punkte kritisch zu bewerten. Wir bitten daher auch um Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungsvorschläge:

Seite 156:

„Um die ungleichmäßig im Raum verteilten, wirtschaftlich verwertbaren Lagerstätten sowohl für den aktuellen Bedarf als auch für die Versorgung zukünftiger Generationen langfristig zu sichern, muss ein nachhaltiger und maßvoller Umgang mit den vorhandenen Ressourcen angestrebt werden.“

Die Aussage ist aus unserer Sicht richtig. Der Schwerpunkt muss darin liegen, die Rohstoffvorkommen und -abbauflächen in der Region langfristig zu sichern.“

Seite 157: Grundsatz 7-1 und Ziel 7-2

Der Grundsatz 7-1 und das Ziel 7-2 werden von der Wirtschaft unterstützt. Bei der Darstellung der Vorranggebiete müssen neben den Rohstoffvorkommen aber auch die Erfordernisse der Abbaubetriebe und der anderen Rahmenbedingungen (wie z.B. Qualität und Mächtigkeit der Rohstoffe aber auch der Verfügbarkeit der Flächen) berücksichtigt werden. Die Versorgung der heimischen Wirtschaft mit den Rohstoffen kann nicht funktionieren, wenn die ausgewiesenen Vorranggebiete nicht oder nur sehr schwer realisierbar sind, weil z.B. eine Kreisstraße durch das potentielle Abbaugbiet führt.

Es wird zu Recht auf die Vorgaben des LEP verwiesen, der vorschreibt, dass die BSAB „so zu bemessen sind, dass die gesicherten verwertbaren Rohstoffmengen (unter Einbeziehung der vorhandenen Mengen in den außerhalb der BSAB genehmigten Abbaufächen) – bezogen auf die im Planungsraum verfügbaren Rohstoffgruppen bzw. Gesteinsarten – einen bedarfsgerechten Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren (für Festgesteine) decken.“ Dies ist durch die nicht miteinander vergleichbaren Tabellen 7.1 (Erläuterung) und 7.3 (Begründung) nicht nachvollziehbar. Da sich bei den einzelnen BSAB keine Angaben zu den dort vorkommenden Rohstoffarten und Rohstoffmengen befinden, ist es auch nicht möglich festzustellen, ob die Grundsatzforderung des LEP noch erfüllt ist, wenn einzelne BSAB nicht in der dargestellten Weise erweitert werden können.

Seite 157: Grundsatz 7-3

Dieser Grundsatz sollte als Ziel verankert werden, da es um eine langfristige Sicherung der Vorkommen und Abbaugebiete handelt. Hierunter fallen selbstverständlich auch die Reservegebiete.

Seite 157: Ziel 7-4

„Die Rohstoffgewinnung darf nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB erfolgen.“

Da aus unserer Sicht die Reservegebiete ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Rohstoffsicherung leisten, sind diese auch hier aufzunehmen.

Seite 158: Grundsatz 7-6

„Dabei sollen Naturschutzbelange im Vordergrund stehen.“

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, wieso bei Folgenutzungskonzepten den Naturschutzbelangen Vorrang eingeräumt werden soll, zumal in der Erläuterung auch andere Nachnutzungen aufgeführt werden. Daher ist dieser Teil der Grundsatzformulierung entbehrlich und kann gestrichen werden.

Seite 161: Erläuterung zum Grundsatz 7-3

„Eine abschließende, regionalplanerisch abgewogene Entscheidung zugunsten des Rohstoffabbaus ist mit der Festlegung von RG noch nicht getroffen worden.“

Aus unserer Sicht lässt diese Formulierung nicht erkennen, ob die eindeutige Festlegung bei den BSAB im Zusammenhang mit der Überlagerung z. B. von regionalen Grünzügen auch bei den Reservegebieten gilt. Zur langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen, die auch die RGs einschließt, sollte der Vorrang auch für die Reservegebiete gelten.

Seite 162: Erläuterung zum Ziel 7-5

„Obwohl die für die Gewinnung, Aufbereitung und den Transport mineralischer Rohstoffe notwendigen Maßnahmen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden sollen (vgl. Grundsatz 9.1-3 LEP NRW), sind die dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, bspw. wertvolle Landschaftsräume, teilweise erheblich.“

Aus unserer Sicht ist der Abbau von Rohstoffen in der Regel mit einer Inanspruchnahme bzw. Umnutzung von Landschaft verbunden. Daher ist die Aussage des letzten Satzteils zu negativ formuliert. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Obwohl die für die Gewinnung, Aufbereitung und den Transport mineralischer Rohstoffe notwendigen Maßnahmen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden sollen (vgl. Grundsatz 9.1-3 LEP NRW), sind die dadurch verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft unvermeidlich.“

Seite 162: Erläuterung zum Ziel 7-5

„In der Regel kann nach Abschluss der Rohstoffgewinnung die vorhergehende Nutzung und Funktion nicht im früheren Umfang wiederaufgenommen werden.“

Aus Sicht der Wirtschaft ist diese Formulierung sehr pauschal und es stellt sich die Frage ob dies wirklich immer gegeben ist oder ob nicht teilweise auch eine aus Umweltsicht bessere Situation entstehen kann. Daher regen wir an, diese Aussage zu streichen.

Plankapitel 8: Energieversorgung

Eine sichere und wettbewerbsfähige Energieversorgung ist elementare Voraussetzung für Produktion, Wachstum und Arbeitsplätze. Der Planungsraum bildet einen Großteil der Industrieregion Südwestfalen. Diese ist eine der industriestärksten Regionen NRWs und Deutschlands. Um diese erfolgreiche Wirtschaftsstruktur zu erhalten und auszubauen, sind die Unternehmen auf eine sichere Energieversorgung angewiesen, und dies zu wettbewerbsfähigen Preisen. Durch den hohen Anteil energieintensiver Industrieunternehmen beeinflussen die Energiepreise überdurchschnittlich die regionale Standortentwicklung. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Spannungsschwankungen und Frequenzänderungen für Sekunden bereits zu Schäden in industriellen Steuerungs- und Produktionsanlagen führen können. Komplette Stromausfälle würden nicht nur in der Industrie zu Produktionsausfällen, sondern auch im Handel, Handwerk, Gastgewerbe, Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen zu großen Problemen und wirtschaftlichen Schäden führen. Aus Sicht der Wirtschaft ist eine sichere Energieversorgung jederzeit und an jedem Ort erforderlich. Hieraus ergibt sich, dass nicht Quoten aus politischen Zielen die weitere Entwicklung bestimmen dürfen, sondern „das ökonomisch Leistbare, ökologisch Sinnvolle, technisch Machbare und gesellschaftlich Vertretbare“ im Vordergrund stehen muss. Mit der Zunahme der Stromerzeugung aus volatilen Energiequellen treffen zwei gegenläufige Entwicklungen aufeinander: Die Industrieunternehmen sind für moderne Fertigungsprozesse auf eine hohe Konstanz der Stromerzeugungsparameter angewiesen. Gleichzeitig treten aufgrund des zunehmenden Anteils der volatilen Stromeinspeisung vermehrt Spannungs- und Frequenzschwankungen auf. Für den hiesigen Hochtechnologiestandort sind eine hohe Qualität der Stromversorgung und die Absicherung der Grundlast existenzielle Standortfaktoren.

Im einleitenden Kapitel fehlen diese Aspekte völlig. Der Entwurf des Regionalplans erweckt auch an dieser Stelle den Eindruck, dass den Belangen des Klimaschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als den wirtschaftlichen Belangen. Da es aber Aufgabe der Regionalplanung ist, eine optimale regionale Energieversorgung sicherzustellen, sind diese Hinweise (neben den vorhandenen Formulierungen zur nachhaltigen und klimaverträglichen Energieversorgung) zwingend aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der Wirtschaft insbesondere zu den Festsetzungen zur Windenergie erhebliche Kritikpunkte. Wir bitten daher auch um Berücksichtigung der folgenden Änderungsvorschläge:

Seite 169: Windenergie sowie Ziel 8.1–1

„Gemäß Grundsatz 10.2–2 LEP NRW können in den Regionalplänen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete festgelegt werden.“

„Innerhalb von WEB hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die WEB sind in Erläuterungskarte 8A abgebildet. Ausgenommen von dem Vorrang sind kleinteilige Flächen, die nach fachgesetzlichen Regelungen als Windenergieanlagenstandorte ausgeschlossen sind. Die WEB sind dabei auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren. Außerhalb der WEB können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanungen weitere Flächen dargestellt bzw. Gebiete festgesetzt werden.“

Entsprechend der Vorgaben der Landesregierung ist die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene der Regionalplanung nicht zwingend notwendig. Auch vor dem Hintergrund jeglicher fehlender Abstimmung mit den Kommunen vor Ort hierzu ist aus unserer Sicht dieses Kapitel zu streichen. Durch die Zielfestlegung als auch durch die Ausweisung als Vorranggebiete sind die festgesetzten WEB aus unserer Sicht als Mindestflächen zu verstehen. Die kommunale Planungshoheit wird somit massiv eingeschränkt. Darüber hinaus überlagern sich an zahlreichen Stellen die

Vorrangbereiche für die Windenergie mit anderen regionalplanerischen Festsetzungen (z.B. BSAB oder bedeutsame Kulturlandschaften).